Krakauer Zeitung.

Nro. 7. **Montag, den 11. Jänner.** **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 7573. **Kundmachung.**

Der k. k. Landespräsident hat den k. k. Militär-Verpflegs-Praktikanten Franz Lorsch zum Kreiskanzlisten ernannt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den Ludwig Adam Földváry v. Földvár in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December v. J. dem infulirten Erzdechant in Pilsen, Bezirksvikär und Schuldistrikts-Aufseher, Anton Hlavan, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens sowohl in der Seelsorge als in dem Schulfache, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December v. J. die auf Thomas Ritter v. Moro gefallene Wiederwahl zum Director der Kärnthnerischen Landwirthschafts-Gesellschaft allergnädigst zu bestätigen geruht.

Kaiserliche Verordnung vom 1. Jänner 1858 *), über die Modalitäten, unter welchen die Bestimmungen des Patentes vom 16. Jänner 1854 (R.-G.-B. Nr. 21. 22 und 23 auf die geistlichen Güter in Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann in der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate in Anwendung zu bringen sind.

Zur Berichtigung der für geistliche Güter in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann in der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, in Gemäßheit Meiner Patente vom 2. März 1853 (R.-G.-B. Nr. 39, 40 und 42) ausgemittelten Urbarial-Entschädigung finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmungen des Patentes vom 16. Jänner 1854 (R.-G.-B. Nr. 21, 22 und 23) haben auch in Bezug auf die geistlichen Güter, mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung zu finden.

§. 2. In Bezug der auf geistliche Güter entfallenden Urbarial-Entschädigung hat eine gerichtliche Zuweisung des Entschädigungskapitales nicht stattzufinden.

§. 3. Die Ueberweisung der für geistliche Güter ermittelten Entschädigungsforderungen an den Grundentlastungs-Landesfond hat sowohl in Bezug auf die verfallenen Renten, als auch in Bezug auf das Entschädigungskapital unmittelbar durch die Grundentlastungs-Landes-Kommissionen, und wo dieselben bereits aufgelöst sind, durch die Grundentlastungs-Fonds-Directionen zu geschehen.

§. 4. Die Schuldverschreibungen, welche die Entlastungsfonde für die verfallenen Renten der Urbarial-Entschädigung ausstellen, haben auf den Namen des bezugsberechtigten geistlichen Würdenträgers zu lauten.

Von dem ausgemittelten Betrage der verfallenen Urbarial-Entschädigungsrenten sind die darauf ertheilten Vorschüsse von Amtswegen in Abzug zu bringen.

Ebenso sind hievon jene Leistungen an den Staat oder andere öffentliche Fonde in Abzug zu bringen, welche durch besondere Normen als zur Abtragung in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen im Nennwerthe etwa geeignet erklärt werden.

§. 5. Die Schuldverschreibungen der Entlastungs-Fonde für das auf geistliche Güter entfallende Entschädigungskapital haben, insoweit nicht die Bestimmung des §. 6 Platz greift, auf den Namen der betreffenden geistlichen Pfründe zu lauten und der Kategorie lit. A anzugehören.

Dieselben bilden einen Bestandtheil des Stammvermögens der Pfründe und unterliegen allen, für die Erhaltung und Bewahrung des geistlichen Vermögens bestehenden gesetzlichen Anordnungen.

§. 6. Jene Schuldverschreibungen, welche in Folge besonderer Bestimmung die Widmung zur Bildung eines Seminarienfondes zu erhalten haben, sind auf den Namen des betreffenden Religionsfondes auszustellen und diesem Fonde unmittelbar zuzuführen.

Mein Minister des Innern ist im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, dann für Kultus und Unterricht mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Wien am 1. Jänner 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr v. Bach m. p. Graf Leo Thun m. p. Freiherr v. Bruck m. p. Graf Nádasdy m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem II. Stück des Reichsgesetzblattes vom 9. Jänner 1858 unter Nr. 5.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 11. Jänner.

Nach der Oest. Corresp. sind die Ratificationen der von den Uferstaaten der Donau vereinbarten Schifffahrtsacte am 9. d. im k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht worden. Dieses Uebereinkommen, schreibt das officielle Blatt, wird der Pariser Conferenz mitgetheilt werden, „damit dieselbe Act davon nehme und ihm dadurch jene volle Weihe verleihe, welche die allgemeine europäische Garantie in sich schließt".

In dem Bericht des Bundestags-Ausschusses in Sachen der Herzogthümer sind nach Angabe der „Leipz. Ztg. in sehr gründlicher Weise die Abweichungen dargelegt, welche das Cabinet von Kopenhagen durch seine Maßnahmen bezüglich der Herzogthümer, im Widerspruche mit den Bundesgesetzen und Tractaten, einzuführen versucht hat; und es würden die Anträge dahin gerichtet sein, an die Regierung des König-Herzogs von Holstein und Lauenburg das bestimmte Ersuchen zu richten, die Verfassungs-Verhältnisse dieser Bundesländer in den bezeichneten Punkten in Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen sowohl, wie mit den Verbindlichkeiten, welche sie durch die Tractate von 1851 und 1852 übernommen hat, zu bringen. Es würde indeß nicht, wie von einigen Seiten angeführt wird, den Anträgen die Bestimmung eines Termins beigefügt sein, in welchem die Regierung des König-Herzogs dieser Aufforderung zu entsprechen haben würde; sondern in dieser Beziehung der Antrag dahin gehen, die Regierung des König-Herzogs aufzufordern die Gestaltung der Verfassungs-Verhältnisse Holsteins und Lauenburgs in Gemäßheit der Bundegesgesetze und der Tractate sobald als möglich zu bewerkstelligen. Die Bundesversammlung würde darüber wachen, daß nicht aufs Neue eine Verzögerung der Rechtsgewährung versucht würde.

Der „NPZ." wird aus Paris gemeldet, daß das Dänische Cabinet in Frankreich gedrungen hatte, die Concessionen selber zu formuliren, die man von ihm verlange. Der Graf v. Walewski hatte sich hierauf nicht einlassen wollen.

An die Stelle des nach Berlin beorderten Freiherrn v. Budberg soll General Graf Benkendorf, bisheriger Gesandter Rußlands in Stuttgart, an die Stelle des Grafen Benkendorf, der junge Graf Orloff nach Stuttgart kommen.

Aus Stuttgart wird eine bedenkliche Erkraukung des hochbetagten Königs gemeldet.

Der „Spectateur" antwortet auf die Demonstrationen, welche „Patrie" und „Pays" gegen seinen Artikel über das englisch-österreichische Bündniß erhoben haben. „Wir haben," beginnt die Antwort des Spectateur, „im Grunde weiter nichts gethan, als einen Stand der Dinge constatirt, den ganz Europa kennt. Was das Protocoll anbetrifft, von dem wir sprachen und das unseren Nachforschungen zufolge in der Mitte des vorigen Jahres — im Juni, wie es heißt — unterzeichnet wurde und dessen Vorhandensein die Patrie in Abrede stellt, so haben wir dasselbe weder in Händen, noch gelesen und wir können deshalb von demselben nur, wie wir gethan, mit einer gewissen Rückhaltung reden. Aber ist die Patrie etwa ihrer Nachforschungen gewiß, wenn sie überhaupt in Abrede stellt, daß ein positives Bündniß zwischen Oesterreich und England, ein schriftliches Band, bestehe?" Der Spectateur versichert von Neuem, daß seine Quellen gut seien; übrigens werde ja sein Artikel in Wien und London gelesen werden; auch trete in wenigen Tagen das englische Parlament zusammen und Herr Disraeli werde nicht ermangeln, die Sache zur Sprache zu bringen.

Wir bezweifeln, daß Disraeli sich zu dieser Interpellation herbeilassen wird, mit welcher er schon einmal Fiasco gemacht. Bekanntlich hatte Disraeli im vergangenen Jahre und vor der damaligen Auflösung des Parlaments seinen Hauptangriffsplan gegen Lord Palmerston auf die Existenz eines angeblich englisch-österreichischen Uebereinkommens zur Gewährleistung Oesterr.-Italiens gebaut, und es ist bekannt, bis zu welcher Dunstgestalt jener Vertrag sich durch die officiellen Erklärungen des englischen Premier im damaligen Unterhauie verflüchtigte. Die jetzige Behauptung des obenerwähnten Tractates ist augenscheinlich nur Aufwärmen des Disraelischen Phantasiegerichts, natürlich, um die Sache wahrscheinlicher zu machen, mit einer neuen politischen Sauce übergossen.

Den officiösen französischen Blättern schließt sich auch der „Globe" in einem Dementi der Nachricht des „Spectateur" von einer englisch-österreichischen Allianz an. Das ministerielle Blatt erklärt die Nachricht für ganz grundlos.

Wie der Globe ferner betont, herrscht das vollständigste gute Einvernehmen zwischen Frankreich und England in Bezug auf die chinesische Frage. Die Franzosen werden sich, wie wir bereits mitgetheilt, bei dem Angriff auf Kanton betheiligen und auch den anderen Maßnahmen nicht fremd bleiben. Der Zug nach Cochinchina, schreibt man dem „Nord", vertrage sich hiermit sehr wohl, da Spanien sich dem französischen Geschwader anschließen und die genügende Anzahl von Landungstruppen stellen werde, um den Cochinchinesen Achtung vor den katholischen Missionairen einzuflößen. Unsere Mittheilungen haben den Zug gegen Anam nach Beendigung der Affaire von Canton in Aussicht gestellt.

Die nach der Abreise Lord Stratford de Redcliffe's von Konstantinopel allgemein verbreitete, später, namentlich in Pariser Berichten, vielfach bezweifelte Nachricht, daß derselbe nicht wieder auf seinen Posten zurückkehren werde, wird jetzt auch von dem ministeriellen Globe für unbegründet erklärt.

Die französische Regierung soll an das Foreigne Office in London eine auf die Einwanderung der Schwarzen bezügliche Note gerichtet haben, worin über das Verfahren der englischen Kreuzer an der Ostküste von Afrika Erklärungen verlangt werden. Zweifellos wird dieser Conflict keine ernsten Folgen haben und ist vorauszusehen, daß er sogar, was die vorliegenden Thatsachen betrifft, den Ansichten der französischen Regierung gemäß beseitigt werden wird, das englische Cabinet soll jedoch keineswegs gesonnen sein grundsätzlich einzuräumen, daß jene Art von Negerhandel zuläßig sei. Dies scheint auch aus der Sprache mehrerer englischer Blätter hervorzugehen. Es ist in der That nicht genug, daß die von Frankreich angeworbenen Neger freie Arbeiter werden; es muß auch erwiesen werden, daß diese Anwerbung nicht den Sclavenhandel im Innern von Afrika hervorrufe und begünstige, — mit anderen Worten, daß die Neger sich auch wirklich aus freiem und eigenem Antriebe anwerben lassen. Das aber dürfte nicht leicht sein, es ist vielmehr anzunehmen, daß die Gewißheit, ihre Gefangenen bei den französischen Bureaus an den Küsten abzusetzen, die Häuptlinge oder Könige der Stämme im Innern von Afrika zu gegenseitiger Bekriegung einlade ganz so wie es damals der Fall war, als der Sclavenhandel fast ungehindert getrieben werden konnte.

Der Rücktritt des Hrn. Ratazzi aus dem sardinischen Ministerium kann als ausgemacht betrachtet werden. Die parlamentarische Untersuchung ist diesem Ereignisse nicht fremd, befreundete Mächte sollen in Turin freundschaftlich zur Erwägung gegeben haben, ob man durch Anordnung der parlamentarischen Untersuchung gegen den Clerus nicht zu weit gegangen sei. Graf Cavour hat seine Haltung sofort modificirt, und Ratazzi zieht sich zurück.

Wie aus Neapel vom 4. d. gemeldet wird, ist Marchese del Vasto in einer Mission nach Rom gegangen.

Wie eine telegraphische Depesche aus Madrid, vom 7. Januar meldet, ist Isturitz zum Präsidenten, der Herzog Varagsa und General Soria zu Vicepräsidenten des Senats ernonnt worden.

In Norwegen soll eine außerordentliche

Feuilleton.

Das Wechselkind.

(Fortsetzung.)

V.

Ein wunderbares Licht, als wie kreisend ohne Aufhören, unruhig hin und her flackernd, erfüllte diesen ganzen Raum, den er vorher als Wiese gesehen, und der jetzt umgewandelt war gleichsam nach dem Bilde eines ungeheuren Schloßhofs, den von allen Seiten Palast-Hallen umgeben. Denn was er unlängst für eine grüne Einöde und Walddickicht angesehen, das stand jetzt da als wie eine unbewegliche Mauer, fein geschnitzt in Blätter und Zweige, mit Säumen ausgestickt, gewebt in luftige Spitzenkanten. Und die Bäume, höher als die andern, waren schon keine Bäume mehr, sondern vielmehr gleichermaßen schlanke Riesen, sich die in die Höhe gestreckten Hände reichend, und zugleich wie Säulen mit Bogen, in denen sich das Auge verlor. Nur das einzige Farrenkraut stand da in seiner eigentlichen Gestalt, gleichsam wie hier und da in Reihe aufgestellte Candelaber, von deren jeder Spitze ein lebhaftes bläuliches Flämmchen aufschoß — sollten das vielleicht Irrlichter sein? Und die ganze Fläche geebnet und gestreckt zu dem glättesten Spiegel, leuchtete silbern wie von Perlen, funkelte und zwinkerte, wie die Sterne zwinkern. Und wo war der Wiese Gras hingekommen? Auch keine Spur davon — nur auf der Oberfläche dieser lichten Ebene schattirt sich etwas über den Perlen und dem Silber und weht darüber hinweg unaufhörlich, wie Sammet-Moder, wie Pfirsich-Flaum, wie eben nur die Farbe, die auf der frischen Frucht zu liegen scheint, nur ist er hellgrün, maiig — und rühren dorther solche wunderliebliche Düfte und solch harmonisch Säuseln? — sollte wohl dieses Grün, das Urgrün jeglichem anderen, der Schlüssel sein zur Lösung der Mysterien der Vegetation, welche unzugänglich den Sinnen des Menschen? . . . . Und wo ist der Strom hin? Hier ist auch er. Nur ist in dem Allen nichts getrennt, ist hier gewissermaßen wundervoll vollendetes Ganze, die Hände in einander gereicht zu gemeinsamer Eintracht. Und sonderbar, dort hinschauend weißt du von Allem, sähest du es auch nicht, erräthst Alles, wolltest Du auch nicht. Und dennoch da wo der Hans saß — wunderbar — aber Gras und Quelle waren dort geblieben, wo sie waren, und die Eiche, das alte Mütterchen, hängt sich über ihre Mündung und das Mondlicht sprüht in ihr wie zuvor, und hören läßt sich das stille Gelispel ihrer Unterredung mit den Steinchen am Rand. Nur rund um ihn herum hatten sich wie in einem Zauberkreise die Waldglöcklein auf schlanken Stielen herumgruppirt und stehen zu ihm übergeneigt und schweigsam, als harrten sie seines Erwachens. Und dann wieder — plötzlich — geschieht dies Alles gleichsam auf dem Gipfel eines Berges, hinter dessen Ende du nichts mehr siehst, denn weiter neigt er sich schon niedriger hin nach unten. Haben Nebel oder welche Lichter die Entfernung verhüllt, oder ist das Schein-Gebilde von Wald und Wundergewölben schon entrückt? Dahier schau nun auf nichts weiter — was hast Du davon? denn das Schauspiel, was Du vor Dir hast, wird Dir Vieles entgelten. Auf jener lichten Fluth, sie fast nicht mit den Füßen berührend, tanzt, sich einander an den Händen haltend, eine lustige Schaar von Waldmädchen. In weißen Gewändern und selbst weiß wie das Mondlicht — leuchten ihnen die Augen wie Sternschnuppen, das weit wehende Haar koset ihre Schultern und fällt bis an die Knöchel. Und nur eine von ihnen allen theilt die Lust nicht. Sie saß abseits dicht bei dem Knaben und schaute auf ihn wie in den Regenbogen, traurig und froh zugleich.

— Mein Kind — sagt sie — (ihre Stimme klang wie Seufzer und wie ein bekanntes Lied) — man hat Dich mir entrissen, mir Dich entrissen — ich bin Deine Mutter.

Dem Hans wurde es unbeschreiblich wunderbar zu Muth. — Mutter, Mutter, — stotterte er, ohne selbst zu wissen, was er sagt. — Komm' her zu mir, komm Kind hierher, wo ich bin, wirst's gut haben, es soll Dich nicht gereuen. O! könnte ich doch an Dich heran, Dir auch nur die Haare glatt streichen, Dir die Stirne küssen, den kalten Schweiß von ihr wischen. Du bist müde geworden beim Laufen, die mir feindlichen Hüterinen des Waldgestrüppes haben mit den Nägeln das Gesichtchen meines Kindes zerkratzt, Blut netzt Deine Kleider — komm zu mir. Ich werde Dich mit wundereinem Thau baden, Dich auf luftigen Nebeln wiegen, wie es zuvor gewesen — komm zu mir.

Nein, nein ich will nicht — sagte der Knabe und er bemühte sich aufzustehen und fuhr auf um zu gehen.

— So wirf dieses Kränzchen von Dir, das Du auf der Brust hast, was ist Dir daran gelegen. Ich werde Dir Millionen mal schönere Spielsachen geben.

Der Knabe begann an der geweihten Schnur herum zu reißen, die er um hatte, allein das Kreuz hielt fest an der Brust, als wäre es an's Herz gewachsen.

— Nein, nein ich kann nicht — sagte er ganz außer sich.

— Wirst Du nicht herkommen zu mir, mein Kleiner? Du bist undankbar, sehr undankbar. Und wenn du wissen möchtest, wie ich mich abgeängstigt und gesehnt nach dir; — seit ich dich verloren, kenne ich nicht Zerstreuung noch Ruhe, noch Trost. Und du trägst noch die Spur von dem Kusse, mit dem ich dich verabschiedet, meinend, es sei auf immer. O! durch nichts wirst du ihn tilgen, wirst ihn nicht los werden. Dein Leben lang — es ist der Mutter Kuß bei der Tren-

Reichstagssitzung, vermuthlich wegen der Anleihe zur Erleichterung der gedrückten Geld= und Handelsverhältnisse, sofort einberufen werden.

Aus Konstantinopel wird der plötzlich erfolgte Tod des Großveziers Reschid Pascha's gemeldet. Seit einigen Tagen durch ein leichtes Unwohlsein genöthigt, seine Appartements zu hüten, befand der Großvezier sich noch am 7. d. Morgens, in der Lage, mehreren hervorragenden Persönlichkeiten Audienzen zu ertheilen. In der Mittagsstunde wurde der Großvezier plötzlich von einem heftigen Brustkrampfe befallen, dem, wie es scheint, unverzüglich der Schleimschlag folgte. Wenige Minuten schon nach dem Eintritt der Athmungsbeschwerden gab der berühmte Staatsmann in Mitte der anwesenden Gesellschaft seinen Geist auf. (Reschid Pascha (Mustapha), war am 18. Febr. 1802 geboren, 1810 im Secretariat des Großveziers angestellt, 1837—41 Minister des Auswärtigen, 1838 Vezier und Pascha, 1845—46 Großvezier, welche Würde er später noch fünfmal bekleidete.)

Obwohl man für den Augenblick über die Wahl eines neuen Großvezirs nichts Bestimmtes sagen kann, nennt man doch in gewissen Kreisen den Minister Aali Pascha, der bereits diesen Posten früher occupirt hat, als den muthmaßlichen Nachfolger.

Gleichzeitig meldet man aus Constantinopel die Ernennung von Izzet Pascha, sowie von Riza Effendi zu Mitgliedern des obersten Gerichtshofes. Letzterer ist als Präsident des Finanzrathes von Mumtaz-Effendi ersetzt worden.

Laut Nachrichten aus New=York vom 25. December haben in Kansas in Anlaß der Sclaven=Frage blutige Parteikämpfe stattgefunden.

Nachrichten aus Nangasaki (Japan) melden, wie man aus London berichtet, daß der Kaiser von Japan, der ihm von der holländischen Regierung gestellten Alternative gegenüber, alle Beziehungen zwischen beiden Ländern abgebrochen zu sehen, oder die Additional=Artikel des Vertrags vom 9. November 1855 zu unterzeichnen, sich zu Letzterem entschlossen hat. Einer dieser Artikel consacrirt das Princip einer Art von näher zu bestimmender Handelsfreiheit.

Laut mit der neuesten Ueberlandpost eingetroffenen Nachrichten aus Hongkong Ende Novembers war der Angriff auf Canton noch nicht erfolgt.

△ **Wien,** 8. Jänner. Die von der Donauuferstaaten=Commission geschlossenen Uebereinkünfte gehören keineswegs, wie gewisse Blätter wollen, so vor die Pariser Conferenz, daß dieselben, sie mögen nun Donauschifffahrts=Reglement oder Donauschifffahrtsacte, oder wie immer heißen, irgend einer Genehmhaltung oder gar Bestätigung von Seite der Mächte bedürfen, welche zwar den Pariser Frieden vom 30. März 1856 unterzeichnet haben, aber nicht Donauuferstaaten sind. Es ist nicht der mindeste Anhalt für einen solchen Anspruch in jenem Friedenstractate zu finden, da er vielmehr zwischen einer vorübergehenden europäischen Donauschifffahrts=Commission, und einer bleibenden Donauuferstaaten=Commission unterscheidet, und keineswegs ausspricht, oder auch nur entfernt andeutet, daß die von letzterer abgeschlossenen Uebereinkünfte irgend ein erweiteren Genehmhaltung von Seite aller Unterzeichner des Pariser Friedens bedürfen. Es genügt vollkommen, diese Uebereinkünfte zur Kenntniß aller Unterzeichner des gedachten Friedens zu bringen, damit dieselben die Ueberzeugung erlangen, daß die in ihr ausgesprochene Freiheit auch der Donauschifffahrt nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Congresses über die Schifffahrt auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen oder zwischen ihnen fließen, gewährt sei. Und sie ist in vollem Maße gewährt und gesichert, wie die dereinstige Kundmachung des Donauschifffahrts=Reglements aller Welt beweisen wird. Daß aber die Donaufreiheit nicht so verstanden werden darf, als ob die Donau, so weit sie in Württemberg, in Baiern, in Oesterreich fließt, nicht weiter der Souveränetät dieser Staaten unterworfen wäre, bedarf nicht erst einer Auseinandersetzung.

—s **Wien,** 8. Januar. Der Jahreswechsel hat sich sehr traurig angelassen für die financielle Welt. Von allen Seiten Ruinen zusammenstürzender Gebäude, von denen man glaubte, daß sie der Ewigkeit trotzen könnten — hiezu eine Rathlosigkeit, die das Uebel nur noch vermehrte. Die ökonomischen Quacksalber kamen mit Universalmitteln, aber wer hatte Gehör in dem Tumult für gute und schlechte Lehren. Sauve qui peut war die allgemeine Parole — jeder schaute wo er stand und wenn er stand, daß er nicht falle. Das Schrecklichste ist nun, Gott sei Dank überstanden. — Die Besinnung ist wiedergekommen und mit der Besinnung die Einsicht, daß es doch nicht gar so schrecklich gewesen. Die Krise war heilsam, die ungesunden Elemente sind ausgestoßen, wie es sein mußte; die Mischung kann von Neuem angehen — ist doch das „Vertrauen" wiedergekehrt und die sorglose Natur des Menschen denkt nicht gern zurück.

Wir, in Oesterreich, sind verhältnißmäßig wenig von der Handelsverwirrung berührt — sollen wir uns darüber freuen? Ich glaube wir hätten nicht großen Grund dazu. Gemeiniglich wird das Höherstehende vom Sturm eher erfaßt und derber geschüttelt, als das ihm weniger ausgesetzte Niedere. Der Berg, der uns schützte, war vielleicht nicht so sehr unsere „Solidität," als unsere zurückgezogene Häuslichkeit!

Unsere Börse befindet sich seit Anfang des neuen Jahres in rosigster Stimmung. Alle Speculations=Papiere hat sie in Neujahrsgemüthlichkeit mit respectablen Erhöhungen ausgestattet. Abwechselung muß doch sein, sonst ist kein „Geschäft!" In's Bodenlose kann man nicht contreminiren; versuchen wir's eine zeitlang mit der Hausse, vielleicht rechtfertigt uns der Gang der Dinge. Die französische Staatsbahn weist mit jedem Monat steigende Einnahmen aus, die Ausgaben lernt man gewöhnlich erst nach Bilanzschluß kennen, voriges Jahr betrugen sie über 50 pCt., was thut's, die Börse antwortet mit dem Course von 318. Die Reaction drückt ihn blos bis auf 313.

Nordbahn sind etwas zäher, das Spiel geht um die 280, wie die Katze um den Brei; bald heftet man ihr ein paar Gulden an, bald reißt man ihr ein paar Gulden ab. Es ist kalt und man fährt wenig.

Und Creditactien! Dieses Lieblingskind der Speculation, das eben dieser Eigenschaft wegen so herbe Züchtigung erfahren mußte, wie steht's um das? Erstaunen Sie nicht, wir notiren heute 240! seit den letzten zwei Wochen consequent sich erhaltend. Nun haben wir Boden unter den Füßen, nun können wir lustig darauf losarbeiten. Die Kinderkrankheit hat das Papier überstanden, unter pari war es gegangen; bevor ein Papier an der Börse Wurzel fassen kann, muß es diese Probe aushalten. Man sieht, die Leute handeln nach Principien, warum soll es nicht auch für Actien eine rationelle Pädagogik geben?

Doch Scherz bei Seite, die Creditanstalt ist gewiegter geworden, sie läßt die Wohlthätigkeit, Wohlthätigkeit sein, und macht ernsthaft „Geschäfte", der Horizont ist übrigens heller geworden, durch das neue Prioritäts=Lotterie=Anlehen für die West= und Theißbahn, wird sie ihre Pastete leichter verdauen, und durch die Negocirung und Ausführung dieser Finanzoperation keinen geringen Gewinn realisiren. Der Verlosungsplan soll eine so anziehende Einrichtung haben, daß bei der immer mehr Platz greifenden Neigung des Publicums für solche Papiere, auf ein schönes Aufgeld mit ziemlicher Gewißheit zu rechnen. Nur sollte man bei der so starken Summe von 30 Millionen, und dem Umstande der Konkurrenz der Donaulose, die Absetzung nicht übereilen. Die geldbedürftigen Bahnverwaltungen werden ihre Ungeduld und Baulust etwas bezähmen müssen.

⊙ **Frankfurt,** 8. Jan. Die Bundesversammlung hat gestern eine Sitzung gehalten. Der Ausschußbericht über die Holstein=Lauenburgische Angelegenheit ist in dieser Sitzung noch nicht zur Vorlage gekommen Hiemit widerlegen sich die Angaben des „Nord" und anderer Zeitungen, welche mit Bestimmtheit versicherten, der Ausschußbericht werde in der Sitzung vom 9. Jänner erstattet werden. Der Ausschuß hielt noch gestern eine Sitzung. Wohl war mit Ende December der Bericht seines Referenten, des königlich baierischen Bundestagsgesandten, fertig geworden, nicht jedoch der Ausschußbericht selbst. Bis zur nächsten Bundestagssitzung dürfte auch dieser fertig sein und zur Vorlage kommen.

In mehreren Zeitungen war zu lesen, der Ausschuß werde beantragen, die Bundesversammlung möge der dänischen, resp. herzoglich holstein=lauenburgischen Regierung einen Termin stellen, innerhalb dessen sie der Ausführung ihrer Rechtsforderungen entgegensehe. Es sollte ein Termin von drei Monaten sein. Glaubwürdige Informationen bestätigen diese Angaben keineswegs. Die nächste Aufgabe des Bundes besteht darin, daß er die Consequenzen seiner Rechtsanschauungen über die holstein=lauenburgische Frage wohl formulirt, der herzoglich holstein=lauenburgischen Regierung vorlegt und dieselbe einladet darauf einzugehen und dieselben zu vollziehen. So lange dies nicht geschehen ist und eine absolute Weigerung der holstein=lauenburgischen Regierung den Rechtsanschauungen des Bundes gerecht zu werden, und die Forderungen zu vollziehen, die aus denselben fließen, so lange läge auch kein Grund zu einer Terminstellung vor.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. Jänner. Se. Maj. der Kaiser haben den Betrag von 1000 fl. zu dem Ende zu spenden geruht, damit in den hier bestehenden Speise=Anstalten Abonnementskarten angekauft, und an wahrhaft bedürftige und würdige Personen unentgeltlich vertheilt werden.

Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie hat den Bedürftigen im Veltlin 2000 Lire gespendet

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand hat dem St. Nothburga=Frauenvereine zur Erziehung von Waisenmädchen in Prag, behufs der Anschaffung von Brennmateriale, 100 Gulden zu spenden geruht.

Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Johann hat zum Besten des Kirchenhaus im Kloster Mehrerau bei Bregenz 200 fl. CM. gewidmet.

Am 6. sind die Conferenzen zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstatten im Finanzministerium eröffnet worden. Die Abwesenheit des baierischen Bevollmächtigten, der durch die Krankheit seiner Gattin abgehalten worden war, früher einzutreffen, hatte verhindert, daß der Beginn der Verhandlungen, wie es früher festgesetzt worden war, Montag stattfinden konnte. — In der oberwähnten Sitzung der Zoll=Conferenz, deren stimmfähige Mitglieder der österreichische Sectionschef v. Hock, der preußische Geheimerath Delbrück, der bairische Ministerial=Rath Meixner und der sächsische Geheime Rath v. Schimpf sind, hat sich in dem stattgefundenen Meinungsaustausch bereits so viel ergeben, daß man den Character der Beschlüsse der Conferenz im Voraus bestimmen kann. Die drei Vertreter des Zollvereins haben nämlich unumwunden ihre prinzipielle Zustimmung zu allen von Oesterreich vorgeschlagenen Verkehrs=Erleichterungen gegeben, vorläufig aber die auf eine Zolleinigung hinausgehenden Anträge als außerhalb ihrer Competenz liegende bezeichnet, da dieselben, wie vertragsmäßig, der 1860 vorbehaltenen Conferenz vorzulegen seien. In der Sitzung vom 7. d. ist die Conferenz zur Detailberathung übergegangen.

Die Abreise Ihrer k. k. Hoheiten der Herren Erzherzoge Albrecht, Carl Ferdinand und Ernst, dann der Herren Generale Feldmarschall Graf von Wratislaw, Feldzeugmeister Freiherr v. Heß, General der Kavallerie Graf Schlick, Graf Schaffgotsche, Feldmarschall=Lieutenant Fürst Edmund Schwarzenberg, Fürst Friedrich Liechtenstein, Graf Clam und Freiherr v. Eynaten, nach Mailand ist auf heute Sonntag festgesetzt. Das feierliche Leichenbegängniß des Feldmarschalls Grafen v. Radetzky wird nach den bisherigen Anordnungen in Mailand am Donnerstag den 14. d. M. stattfinden.

Dem Vernehmen nach wird die Leiche Sr. Exzelleuz des höchstseligen Feldmarschalls Grafen Radetzky am 20. d. M. am Südbahnhof eintreffen und von zwei Kavallerie=Regimentern escortirt, nach dem Arsenal gebracht und in der dortigen Kapelle eingesetzt werden. Vom Arsenal bis zur Stephanskirche und weiter bis zum Nordbahnhofe bildet die ganze Garnison Spalier. Im St. Stephansdome wird die Leiche zum zweiten Male eingesegnet und dann auf den Nordbahnhof überführt und nach Stockerau gebracht. In Stockerau wird die Leiche von einem Kavallerie=Regimente übernommen und nach Wetzdorf geleitet.

Ein Wiener Correspondent der Prager Zeitung will wissen, daß bei Gelegenheit der feierlichen Uebertragung der Leiche des Feldmarschalls vom Südbahnhof nach der Stephanskirche und von da nach dem Nordbahnhofe, Se. Majestät der Kaiser dem Vernehmen nach die Garnison in Allerhöchsteigener Person commandiren werde; der Conduct soll von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann geleitet werden.

Die Deputation k. russischer Officiere, welche dem feierlichen Leichenbegängnisse des F.M. Grafen v. Radetzky beiwohnen wird, ist gestern hier eingetroffen.

In Bezug auf den Begnäbnißort des Feldmaschalls Grafen Radetzky wird ferner mitgetheilt, daß Wetzdorf, wo der Verstorbene begraben zu werden angeordnet hat, nicht bei Korneuburg, sondern von da über Stockerau vier Stunden weit enfernt bei Weikersdorf am Wagram, an der sogenannten Hornerstraße liegt. Der Eigenthümer des Schlosses Wetzdorf heißt nicht, wie Wiener Blätter gemeldet haben, Bakfrieder, sondern Parkfrieder.

Die Oest. Corr. berichtiget die Notiz, daß unter dem Vorsitze des Herrn Polizeidirectors von Wien eine permanente Commission mit der Angelegenheit der Stadterweiterung sich befasse, als jeder Begründung entbehrend.

Von den derzeit bestehenden Stadtwällen und Stadtthoren, deren Demolirung bevorsteht, werden im Auftrage des Gemeinderaths Zeichnungen und photographische Ansichten angefertigt.

Frankreich.

Paris, 7. Jan. Das „Pays" widmet dem Marschall Radetzky, „dem Letzten jener Patriarchen des Ruhms, welche noch vor einigen Jahren in Europa vorhanden waren", einen äußerst ehrenvollen Nachruf. — Der Moniteur de l'Armee meint, der nun verstorbene Feldmarschall Radetzky sei der älteste General der ganzen Welt gewesen und es gebe kein Beispiel einer ähnlich langen Laufbahn im Kriegsdienste, da derselbe vor kaum mehr als einem Jahre sich habe in Ruhestand versetzen lassen. — Diesen Morgen wurde unter des Kaisers Vorsitz eine Sitzung des Staatsrathes gehalten, die von 11 bis 1 Uhr dauerte. — Dem Journal de Belfort zufolge werden die Arbeiten an der Eisenbahn von Paris nach Mühlhausen so beschleunigt, daß man die Abtheilung von Belfort nach Dannemarie schon am 15. Januar dem Verkehr zu übergeben hofft. Auch an der Bahn von Belfort nach Besançon wird so eifrig gearbeitet, daß man im Monat April von Straßburg nach Marseille zu fahren gedenkt. — Die neue Redaction der „Presse" ist jetzt definitiv constituirt. A. Gueroult ist zum Redacteur principal, nicht Chef=Redacteur, an die Stelle des Hrn. Peyral ernannt worden. Charles Edmond, der Protegé des Prinzen Napoleon, ist in seiner Stelle eines Redacteurs en chef des Feuilletons belassen, und der ehemalige Repräsentant D. Yvo zum Redactions=Secretair ernannt worden. Man versichert noch, daß Clement Caraquel, Mitarbeiter am Charivari, eine Sonntags=Chronik für die „Presse" schreiben wird. — Oberst Faidherbe, der energische Gouverneur der französischen Besitzungen am Senegal, hat sich beim Marine=Minister beklagt, daß man ihm nicht Wort halte und nicht alle Verstärkungen und alle Hilfsmittel schicke, die man ihm versprochen habe und deren er bedürfe. Er hat zugleich seine Entlassung angeboten. Der Kaiser hat sich geweigert, diese Entlassung anzunehmen, und man glaubt nun, die Regierung werde Anweisung erhalten, dem Verlangen des Hrn. Faidherbe nachzukommen. — Das gemischte Linienschiff La Seine, dessen Abreise nach Cayenne so eben als erfolgt angezeigt hat, führt einen Zug von zur Deportation verurtheilten Sträflingen an Bord.

Das Gerücht, die Krankheit der Kaiserin Eugenie sei eine bedenkliche, entbehrt der Begründung. Die Kaiserin leidet an der Grippe und die Aerzte glauben, daß sie in Kurzem ganz wieder hergestellt sein wird. Bei dem Empfange am 2. Januar trug die Kaiserin Eugenie einen Diamantschmuck, den der Kaiser ihr als Neujahrsgeschenk verehrt hatte; dieser Putz kostet, wie dem „Nord" gemeldet wird, anderthalb Millionen Franken.

Das „Pays" enthält heute eine halbamtliche Note, worin es das vom Morning Advertiser gebrachte Gerücht von der Wegnahme eines Schiffes des Hauses Regis von Marseille durch einen englischen Kreuzer widerlegt. Ihm zufolge ist das erwähnte Schiff in Martinique glücklich angekommen. Zugleich gibt das Pays wieder einige Erklärungen über die Frage der freien Negerausfuhr, die bekanntlich England nicht gestatten will. „Man weiß" — sagt es —, „daß unsere Colonien durch ihre gute Verwaltung eine bis jetzt unbekannte Wichtigkeit erlangt haben. Es fehlt Ihnen

---

nung — ein Kuß, in dem du mich ganz haßt, wie ich in ihm dich mir ganz nehmen wollte . . .

Und der Zauberkreis der lustigen Tänzerinen begleitete, wirbelnd, daß es in den Augen flimmerte, diese Klänge mit zugleich sehnsüchtigem und spöttischem Herz zerreißendem Gesange: — du bist geküßt — tönte dieser Gesang — bist gezeichnet — du bist unser, bist unser — verläßest uns nicht mehr, nein, verläßst uns nicht.

— O! komm zu mir, komm Liebchen — sagte wieder die Sitzende - mußt durchaus zu mir. Du kannst gar nicht einmal ahnen, armes Kind, wie viele Wunder auf dich warten, wenn du herkommst. O! dort — hinter diesem Walde — hinter dem Nebel der Ferne — dort — dort — wo der Berge Grenzen fahl herüberscheinen — dort stützt sich der Himmel auf die Erde — dort steht des Regenbogens Ende — möchtest du dort sein? Dann entwirre wenigstens die Glöckchen vor dir, in die du dich verwickelt; — nur vorsichtig, so vorsichtig als möglich, denn sobald eine zu tönen anfängt, siehst du mich nicht länger.

Der Junge stand auf und wurde erst in diesem Augenblicke gewahr, daß diese Waldpflänzchen Kobolde waren mit Schwalbenflügelchen. Und die kleinen Kelche auf ihnen waren nun nicht mehr Blümchen, sondern silberne Glöcklein mit goldenen Herzchen, welche jeder der Kobolde knieend und gebückt in den Händen hielt. Allein als er sie vorsichtig auf die Seite zu schieben begann, entstand plötzlich ein wunderbares Rauschen und ein Wind, wie von den Flügeln eines vorüberfliegenden Vogels, und alle Glöcklein ertönten wie eine. Aber sofort verschwand alles, als wäre nie etwas gewesen, die Glöckchen sogar waren wieder Blümchen wie zuvor und nur eine ungeheure Eule mit kerzengerade stehenden Ohren flog dahin in den ganz sonderbar rauschenden Wald und lachte gellend, daß sie der Bock stieß.

Ich weiß nicht, hatte Frau Mathias den Elfen diesen Schabernak gespielt oder that das jemand anders, eben so neckhaft wie sie; es weiß nur das ganze Dorf, daß Tages darauf Simon die Schmiedtin ihr einzig Kind in dem ganzen Walde suchte, wo es nur einen Winkel zu suchen gab. Und bei diesem Suchen was hat sich da nicht das arme Frauchen abgejammert — und nach dem Jammern was hat sie da nicht geweint, was hat sie da nicht alles der Nachbarin zu hören gegeben, der sie ihr Kind anvertraut gehabt hatte! Sie hatte auch wirklich Recht. Denn wenn auch der Knabe endlich wiederaufgefunden war, wie er in der größten Ruhe am Rande der Quelle schlief, so war doch dieser Ruhe ein wenig zu viel, da drei ganze geschlagene Tage hindurch es nicht möglich war, ihn wach zu bekommen. Als aber Hans erwachte, schlief er schon nicht mehr, das können wir versichern, und dennoch, es war etwas sonderbares mit dem Knaben vorgegangen. Sei es, daß er sich an nichts mehr erinnerte, oder daß er nichts sagen wollte, genug, nicht das Mindeste konnte man aus ihm herausbekommen, was er diese Nacht im Walde gesehen hatte. Nur änderte er sich von da ab nicht zum Wiedererkennen, wovon Einiges weiter unten.

VI.

(Was sich wiederum am Kreuz auf dem Scheidewege zutrug. Schwur dort nicht vielleicht Hans bei seiner Mutter, und weshalb?)

Den Sonntag darauf geschah es, daß die Simon Hans mit sich zur Kirche nahm. Das fromme Weib ließ nun eine Votivmesse lesen und gab ihren Sohn dem heil. Anton und der Allerheiligsten Mutter in die Obhut. Und dann führte sie ihn auf den Scheideweg, wo am Walde das Kreuz stand und sprach zu dem Kinde:

— Weißt du mein Kind, was das ist ein Schwur? Ein Schwur, das ist ein dem allerhöchsten Gott gethanes Gelöbniß — wer ihn bricht, den straft Gott im Leben und in der Ewigkeit. Nicht wahr, du liebst mich. So schwöre bei deiner Mutter, über die es nichts Theureres für dich auf der Welt gibt außer Gott, daß du fürder nicht mehr in jenen verfluchten Wald gehen wirst, sollte es dich auch noch so hinziehen.

Der Knabe klammerte sich an dem Kreuze fest und schwur.

Die Frau hörte aufmerksam zu und als er geendigt, warf sie sich ihm an den Hals und weinte, daß sie laut schluchzte.

— Denke ja, daran Sohn. Solltest du je diesen Schwur brechen, dann wirst du keine Mutter mehr haben, mein Kind — wirst du eine Waise, ich sag' schon nicht, auch verflucht sein. Aber Gott verhüt' es, das wird wohl nicht geschehen. Ich habe so sehr die Allerheiligste Mutter gebeten, so viel geweint... Nur wahr, ich bin eine elende Sünderin, Gott wird's fügen, wie er will, und vielleicht auch strafen — Sein heiliger Wille geschehe...

Nach diesen Worten wurde die arme Frau nachdenkend und Hans warf sich ihr zu Füßen und erneuerte sein Versprechen.

Forts. folgt.

Kunst und Literatur.

Rudolf Valdek gibt in der Ostd. Ztg. folgende treffende epigrammatische Rundschau über die Herren und Damen des Burgtheaters:

Frau Aigner. Sie ist im Alphabet unstreitig die erste. Auf der Bühne spielt sie wortkarge Hofdamen und Kammerfrauen mit vielem Pflichtgefühl.

Herr Anschütz. Der Stolz und die Zierde unserer Bühne. In der bürgerlichen Tragödie unübertrefflich.

Frau Anschütz. Sehr schätzenswerth als klein=bürgerliche Xantippe.

Herr Arnsburg. In ganz kleinen komischen Rollen voll trokkenen Humors.

Herr Baumeister. Ein frisches naives Talent. Als Naturbursche und derber Lebemann vortrefflich.

Herr Beckmann. Charakterisirt wenig, weiß aber durch seine Persönlichkeit komisch zu wirken. Der Scholz des Burgtheaters.

jedoch an Arbeitskräften. Man hat deshalb den Entschluß gefaßt, von der Ostküste Africa's freie Neger kommen zu lassen. Die Ausführung dieses Projectes hat zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, das von einigen Officieren der englischen Marine hervorgerufen wurde, die den Sclavenhandel mit der freiwilligen Auswanderung, welche von allen möglichen Sicherheiten umgeben ist und öffentlich vor den Localbehörden stattfindet, auf Eine Stufe stellen wollten. Unsere Seeleute haben mit eben so viel Anstand als Festigkeit die wahren Principien aufrecht erhalten, die auch den Sieg davongetragen haben. Fügen wir noch hinzu, daß der von der französischen Regierung gemachte Versuch vollständig zu Gunsten der freien Neger-Auswanderung ausgefallen ist, die wir mit eben so viel Erfolg als Loyalität ausgeführt haben".

Schweiz.

Die Debatten über das Dappen-Thal sind wieder etwas verstummt. Der nächste Schritt, der zu geschehen hat, steht dem großen Rathe des Kantons Waadt zu. Zwischen der Regierung dieses Kantons und dem Bundesrath einerseits und der Französischen Regierung andererseits, sind die Verhandlungen beendigt. Das Dappen-Thal, oder doch der betrechlichere Theil desselben, soll gegen eine Entschädigundssumme von 350,000 Fr. an Frankreich abgetreten werden In Lausanne scheint man die sichere Erwartung gehegt zu haben, daß der Auslösungsvertrag im Lauf der letzten außerordentlichen Bundessession zur Verhandlung kommen würde, und die „Gazetta Vaudoise" war sehr unzufrieden, am Ende der Bundessession die Mittheilung machen zu müssen, daß die Bundesregierung zuerst den Ausspruch des Waadtländer großen Rathes haben wolle, ehe sie den Gegenstand vor die Eidgenössischen Kammern bringe. Am meisten Widerspruch findet der Abtretungsvertrag, dessen nähere Redaction übrigens noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, in den Genfer Blättern. Sie beklagen sich, daß durch die beabsichtigte Abtretung die Genfer Straße ganz in Französische Abhängigkeit gerathe, d. h. in Kriegszeiten ganz von Frankreich das ohnehin bald eine Eisenbahnlinie bis an die Thore von Genf habe, so sei es für die Schweiz um so wünschenswerther, ja dringender, daß sie nicht auch noch den andern wichtigen Zugang von Genf bloslege. Die gouvernementale Waadtländer Presse dagegen schlägt den von anderer Seite gefürchteten Verlust nicht so hoch an, um so weniger, als die Französischen Behörden ja ohnehin factisch im Dappen-Thal mindestens ebenso sehr die Herschaft führen, als die Schweizerische (Waadtländische) Regierungsgewalt. Drei der nächstliegenden Waadtländischen Ortschaften, deren Einwohner Güter im Dappen-Thal besitzen, verlangen von ihrer Regierung, daß zollfreie Ausfuhr ihrer Dappen-Thal-Producte vertragsmäßig vorbehalten werde. Die Angelegenheit wird voraussichtlich bis zur ordentlichen Frühlingssitzung des Waadtländischen großen Rathes ruhen.

Großbritannien.

London, 7. Januar. In allen englischen Blättern findet man heute Lebensbeschreibungen des Feldmarschalls Radetzky. Die „Times" widmet dem Gefeierten 2 und eine halbe Spalte. Ein loyalerer Unterthan und ein besserer Soldat sagt sie, hat dem Hause Habsburg nie gedient. Sein Aeußeres hatte jene eigenthümliche Anziehungskraft, die man Friedrich dem Großen und Napoleon zuschreibt. Die Palmerston'sche „Post" schildert ihn in ähnlicher Weise. Das officiöse Abendblatt „Globe" entblödet sich dagegen nicht, Folgendes zu äußern: „Er war ein talentvoller Soldat, aber für die Zukunft seiner Nation hat er nichts gethan; und man darf wohl fragen, ob die eben gestorbene Bühnenkünstlerin Mlle. Rachel nicht ein dauerndes und fruchtbareres Andenken zurückläßt, als der österreichische Bezwinger Italiens. (!)

Wie aus London vom 5. Jänner berichtet wird, hat die Partei der Reformfreunde durch einen „Ausschuß für Parlamentsreform" einen beredten Aufruf an das Volk von Großbritannien und Irland erlassen. In demselben werden folgende Forderungen gestellt: 1. Die Ausdehnung des Burgflecken-Stimmrechtes in England und Wales auf „alle volljährigen und keiner legalen Unfähigkeit unterworfenen Mannspersonen", die als Eigenthümer oder Miether irgend eine Wohnstatt im Burgflecken haben, welche eine Armensteuer zahlt; die Ausdehnung des Grafschafts-Stimmrechtes in England und Wales auf mindestens alle 10 Pfd. St. Miether; die so weit als möglich gehende Aehnlichmachung des schottischen und irischen Stimmrechtes mit dem in England und Wales einzuführenden. 2. Beschützung des Stimmgebenden durch die Ballot nach einem Plane, ähnlich dem, welcher in den australischen Colonien angenommen ist. 3. Eine neue Vertheilung der Parlamentssitze, die sich einer Gleichstellung der Wahlkörper so weit nähern soll, daß im vereinigten Königreiche eine Mehrheit von Wählern könne. 4. Abschaffnng des Vermögens-Nachweises für Mitglieder. 5. Berufung eines neuen Parlamentes alle drei Jahre.

Der Leviathan ist gestern dem Wasser um ungefähr 10 Fuß näher gerückt.

Italien.

Man schreibt dem „Pays" aus Sicilien, den 26. December: Bei der Nachricht von dem Erdbeben in Neapel wurde die Bevölkerung Siciliens von lebhaftem Schrecken ergriffen, da sich auch zugleich das Gerücht verbreitete, am Aetna zeigten sich Symptome eines nahen Ausbruchs. Drei Tage lang glaubte man, in der Umgegend des Vulkans das bekannte unterirdische Geräusch gehört zu haben; der Intendant der Provinz Catanea wollte sich selbst davon überzeugen und begab sich in Begleitung einer Kommission von Gelehrten und Genie-Offizieren an Ort und Stelle. Das Resultat dieser Untersuchung war, daß gar kein Grund zur Besorgniß vorhanden sei. Eine obrigkeitliche Bekanntmachung beruhigte die Einwohner und beim Abgang der letzten Nachrichten waren alle Befürchtungen verschwunden.

Rußland.

Verschiedene Blätter melden, daß in gleicher Weise, wie der Polnische Adel der Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno, auch der Adel von Podolien, Volhynien und der Ukraine eine Eingabe an Se. Majestät den Kaiser Alexander um Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht habe.

Afrika.

Dem „Pays" werden aus Marokko, den 19. December, folgende Details über eine kleine Revolution im Innern des Landes berichtet: „Die Söhne des Kaisers und die Prinzen seiner Familie lassen den Herrscher des Landes nie zur Ruhe kommen, weshalb sie auch fast alle in Ressant bei Tafilet internirt sind, wo der Thronerbe Statthalter ist. Einer dieser Prinzen, Sidi-Ismaël, Neffe des Kaisers, der im Ruf der Heiligkeit steht und einen großen Anhang in der Berberei hat, bestach den Kommandanten der Besatzung und entwischte glücklich, um an der Spitze einer Parteigängertruppe die Fahne der Empörung aufzupflanzen. Diese Nachricht gelangte sehr bald nach Fez, und dem Kommandanten der schwarzen Garde, welcher an der Spitze einer starken Kolonne ausgerückt war, um die steuerverweigernden Ouassiz zu strafen, wurde der Befehl geschickt, mit seiner Heeresmacht gegen den Prinzen zu ziehen. Sidi-Ismaël unterlag der Uebermacht und wurde nebst allen seinen Begleitern getödtet. Hätte er das Gebirge erreichen können, so würde der Aufstand einen ernsten Character angenommen haben. Eilf Personen, welche des Einverständnisses mit dem Prinzen angeklagt waren, wurden auf dem öffentlichen Platze von Fez enthauptet. Ihre Güter sind confiszirt worden."

Asien.

Das auswärtige Amt und die ostindische Compagnie veröffentlichen folgende gleichlautende unseren Lesern aus den über Triest eingelaufenen Nachrichten bereits ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannte Depesche: „Malta, 6. Januar. Von Ihrer britischen Majestät Vice-Consul in Suez wurde unter dem 1. Januar an den General-Consul Green in Alexandrien berichtet: General Havelock starb am 25. November an einer Dyssenterie, welche er sich durch Strapazen und geistige Anstrengungen zugezogen hatte. Er war fast ein Sechziger. Am 27. November kam es in der Nähe von Cawnpur zu einem Gefecht zwischen General Windham's Division, (etwa 2- bis 3000 Mann, welche als Reserve für den nach Lucknow gezogenen Sir Colin Campbell an der Oberationsbasis des Ganges zurückgeblieben waren) und den Gwalior-Meutern, in welchem die britischen Truppen retirirten, mit dem gänzlichen Verlust der Zelte des 64., 82. und 88. Regiments, 3000 an der Zahl, welche der Feind alle verbrannte. Das 64. Regiment soll beinahe aufgerieben sein. Eine Botschaft, die der Generalgouverneur von Sir Colin Campbell vom 7. December empfing, (also nach Sir Campbell's Rückzug auf Cawnpur. Es wird nicht gesagt, ob die bisher in Lucknow eingeschlossenen Truppen der Generale Havelock und Outram ebenfalls nach Cawnpur abgerückt sind) enthält einen Bericht über eine Schlacht, die er bei Cawnpur dem Gwalior-Contingent geliefert hat, und worin letzteres aufs Haupt geschlagen wurde und 16 Kanonen, 26 Wagen verschiedener Art, eine ungeheure Masse Munition, Vorräthe, Korn, Ochsen und sämmtliches Gepäck verlor. Der britische Verlust war unbedeutend, indem nur Ein Officier, Lietenant Salmon, getödtet wurde. Alle Weiber, Kinder, Kranke u. s. w. aus Lucknow sind glücklich in Allahabad eingetroffen. Die „Calcutta Gazette" enthält in einem Extrablatt einen amtlichen Bericht vom Brigadier Inglis mit sehr interessanten Einzelnheiten über die Vertheidigung Lucknow's. Die Entbehrungen der heldenmüthigen Besatzung und namentlich der Frauen waren furchtbar.

Zu den indischen Häuptlingen, die beim Ausbruch der Empörung in Oude den Engländern außerordentliche Dienste erwiesen haben, gehört der Sirdar Soorat Singh. Wie man aus Birmingham schreibt, haben mehrere englische Gentlemen dort ein Geschenk für ihn anfertigen lassen. Es besteht in einer doppelläufigen Büchse, einer doppelläufigen Flinte und einem Paar doppelläufigen Reiterpistolen — alle diese Waffen von bester Arbeit und mit der kostbarsten Gold- und Silbereinfassung. Auf der Silberplatte, welche den Fettbehälter der Büchse deckt, liest man die Inschrift: „Dem Sirdar Soorat Singh verehrt von einigen englischen Gentlemen in Benares, Jaunpore und Oude, als Zeichen ihrer Bewunderung für sein loyales und tapferes Benehmen während der Empörung von 1857."

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der gestern Abends stattgehabten Verlosung der St. Genois Lotterie-Lose wurden folgende Haupttreffer gezogen: Nr. 3379 gewinnt 30,000 fl., Nr. 56,299 gewinnt 3000 fl., Nr. 74,260 gew. 1000 fl., Nr. 13,942 gew. 500 fl., Nr. 37,799 gewinnt 500 fl., Nr. 36,462, 71,939 und 26,737 gew. 250 fl.

— Die Zahl der im Umlaufe befindlichen Münzscheine zu 10 kr., welche mit 1. Februar 1858 aus dem Verkehre treten, ist namentlich in den Kronländern sehr bedeutend, so daß der Termin zur Einberufung dieser Münzzeichen muthmaßlich verlängert wird.

— In Bremen ist am 6. d. eine obrigkeitliche Verordnung erschienen, derzufolge die Wuchergesetze bis zum 31. December 1858 außer Kraft gesetzt sind.

— Der „Monitore toscano" enthält die Statuten der neuen toscanischen Nationalbank; sie wurde mit einem Kapitalsbetrage von 8 Millionen Lire gegründet.

London, 9. Jänner. Schlußconsols 95, Silber 61⅝. — Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 19,499.005 Pf. St., Baarvorrath 12,643.193 Pf. St.

* Im Laufe des Monats Dezember wurden in die galizische Sparkasse von 474 Parteien 56,840 fl. 51¼ kr. eingelegt und an 476 Parteien 81,189 fl. 26¾ kr. zurückgezahlt. Die Einlagen haben sich daher um 24,348 fl. 35²/₄ kr. vermindert und betrugen am 31. Dezember 3,175,046 fl. 5²/₄ kr., hiezu kommen die von den Parteien noch nicht behobenen Interessen im Betrage von 59,443 fl. 13¼ kr., wonach sich die Summe der Einlagen mit 3,234,489 fl. 18¾ kr. herausstellt. Zur Deckung dieser Einlagen besitzt das Institut: in barem Gelde 39,450 fl. 18 kr., in öffentlichen Papieren 421,199 fl. 44 kr., in Pfändern 289,435 fl., in Wechseln 130,250 fl., auf Landhypotheken 1 Mill. 784,753 fl. 53 kr., auf städtischen Hypotheken 752,488 fl. 5 kr., in kleineren Forderungen 1,373 fl. 20¾ kr., in Vorräthen 3,710 fl. 7 kr., in bei verschiedenen Parteien restirenden Zinsen 5,225 fl. 11²/₄ kr. und die Schuldigkeit einiger öffentlicher Institute 1294 fl. 5½ kr., — also zusammen 3,459,179 fl. 44²/₄ kr. Der Reservefond (eigenes Vermögen des Instituts) beträgt 170,657 fl. 14 kr., die Zinsen hievon 7,326 fl. 32²/₄ kr. und der Gewinn beim Jahresabschluß 16,706 fl. 39¼ kr.

⊙ **Krakau,** 8. Jänner. Die Getreidezufuhr zur Gränze des Königreichs Polen war sehr langsam wegen der schlechten Wege und der geringen Hoffnung zum Verkauf. Der Handel beschränkt sich auf den kleineren Verkauf und obwohl Producenten anlangen mit dem Anbot größerer Partien, so finden sie doch vollständig keine Käufer, ungeachtet daß die verlangten Preise den allgemeinen jetztzeitigen Markt-Preisen angemessen sind. Da jedoch Niemand ohne bedeutende Anzahlung auf Credit verkaufen will, und die Kaufleute dieselbe nicht zu geben im Stande sind, so zerschlagen sich die Contracte an dem Mangel von Baarem. Desbalb wird nur das gekauft, was für den täglichen Bedarf durchaus nothwendig.

Hier beschränkte sich auf dem Markte der Handel einzig auf kleine Quantitäten und wurden dieselben zu den notirten Preisen bezahlt. Größere Partien finden zu keinem Preise Käufer. Das Gleiche ist mit dem Klee der Fall, dessen Verkaufszeit gerade auf jetzt fällt. In diesem Artikel gibt es nicht einmal feste Preise, sondern sind uur völlig willkürliche Forderungen, denn der Markt regulirt sich nicht nach Forderungen und Angebot. Der Nominalpreis beträgt hier wie in Tarnow 36, 38 bis 40 fl. CM.

Krakauer Cours am 8. Jänner. Silberrubel in polnisch Crt. 110½—verl. 109½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 442 verl. 439 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 96½ verl. 95⅚ bez. Neue und alte Zwanziger 107 verl. 106 bez. Ruff. Imp. 8.22—8.14. Napoleond'or's 8.12—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.50 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅙—96⅔. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 77¾—77. Grundentl.-Oblig. 78¼—77½. National-Anleihe 84¾—83¾ ohne Zinsen.

Uebersicht

der mittleren Getreidemarkt-Durchschnittspreise pr. n. ö. Metzen in CM. pro December 1857.

		Weizen fl. kr.	Korn fl. kr.	Gerste fl. kr.	Hafer fl. kr.
Andrychau	1. Dcbr.	— 4 —.	2 30.	— —.	1 30.
	9. „	— 4 —.	2 24.	2 —.	1 24.
	15. „	— 4 —.	2 12.	2 —.	1 18.
	22. „	— 4 —	2 24.	2 —.	1 12.
	29. „	— 3 48.	2 12.	1 30.	1 2.
Wadowice	3. „	— 3 48.	2 18.	— —.	1 15.
	10. „	— 3 24.	2 7.	— —.	1 5.
	17. „	— 3 8.	2 11.	— —.	1 5.
	24. „	—	keine Zufuhr.		
	31. „	—	dto.		
Krakau	1. „	— 3 22.	2 4.	1 44.	1 11.
	15. „	— 3 25.	2 5.	1 50.	1 11.
	22. „	— 3 6.	1 49.	1 37.	1 3.
	29. „	— 3 11.	1 45.	1 35.	1 7.
Bochnia	4. „	— 3 6.	1 54.	1 36.	1 12.
	10. „	— 3 6.	1 54.	1 36.	1 12.
	17. „	— 3 —.	1 54.	1 36.	1 12.
	24. „	— 3 —.	1 54.	1 36.	1 12.
Sandec	4. „	— 3 3.	1 58.	1 34.	— 56.
	11. „	— 3 3.	1 58.	1 44.	1 —.
Jasło	4. „	— 3 —.	1 48.	1 14.	— 54.
	11. „	— 3 4.	1 50.	1 24.	— 54.
	18. „	— 3 4.	1 52.	1 21.	— 58.
	31. „	— 3 —.	1 48.	1 28.	1 —.
Gorlice	1. „	— 3 14.	2 —.	1 12.	— 54.
	15. „	— 3 10.	2 2.	1 46.	— 54.
	22. „	— 3 15.	2 6.	1 48.	1 —.
	29. „	— 3 6.	1 48.	1 36.	1 4.
Tarnów	1. „	— 2 53.	1 45.	1 45.	1 11.
	11. „	— 2 48.	1 45.	1 40.	1 10.
	15. „	— 2 35.	1 37.	1 21.	1 1.
	22. „	— 2 22.	1 39.	1 35.	— 56.
Rzeszów	1. „	— 3 27.	1 51.	1 51.	1 18.
	8. „	—	Feiertag keine Zufuhr.		
	15. „	— 3 15.	1 51.	1 51.	1 18.
	22. „	— 3 6.	1 51.	1 51.	1 18.
	29. „	— 3 6.	1 51.	1 15.	1 18.
Rozwadów	2. „	— 2 40.	1 58.	1 20.	1 —.
	16. „	— 2 50.	1 58.	1 20.	1 —.
	23. „	— 2 40.	1 20.	1 12.	— 53.

Krakau am 5. Jänner 1858.

Lotto-Ziehungen vom 9. Jänner.

Linz:	35.	55.	59.	78.	81.
Brünn:	16.	4.	51.	14.	65.
Triest:	88.	82.	31.	89.	38.
Ofen:	57.	34.	77.	49.	41.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Berlin, 10. Jänner. Se. k. Hoheit der Prinz von Preußen werden sich nach den bisher getroffenen Dispositionen am 17. d. M. von hier nach London zur Vermählungsfeier begeben.

Bombay, 18. Dec. Die Engländer verließen Lucknow; General Outram hält Allumbagh besetzt. In dem siegreichen Treffen Sir Collin Campbell's gegen das Gwalior-Contingent ist der Brigadier Wilson gefallen. Gorkas mußte vor den Oude-Rebellen 150 Mei en südlich von Lucknow retiriren; das 34. und 76. Bengalenregiment haben Marschordre nach China erhalten; das 34 (?) und 37. Regiment rebellirten. Zwei Holkarregimenter wurden entwaffnet. 1000 Mann englischer Cavallerie sind am 17. Dec. in Bombay eingetroffen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 9. und 10. Januar 1858.

Angekommen im Hotel de Saxe: Hr. Michael Dobrzynski, Gutsbesitzer aus Zodlowa.

Im Hotel de Pologne: Herr Marimalian Wojciechowski, Gutsbesitzer aus Poleu.

In Pollers Hotel: Hr. Graf Thomas Zamoyski a. Warschau. Otto v. Zastrow, k. preuß. Kammerherr a. Berlin. Adalbert Kalinowski, Bürgermeister a. Rzeszow.

Im Hotel de Dresde die HH. Gutsb.: Edmund Dąbski a. Polen. Josef Potocki a. Polen.

Abgereist: Die Herren Gutsbes. Eustach Dobiecki n. Breslau. Adam Michalowski n. Polen. Vitold Mogilnicki n. Polen. Johann Tzycki n. Paris.

Frln. Boßler. Für das Rührstück sehr verwendbar. Hat für das kleine, schwache Gefühl einen sehr wahren Ton. Im Conversationsstück besticht sie durch ihre Erscheinung und enttäuscht durch ihr Spiel.

Frln. Eidlitz. Voll Jugend und Anfängerschaft. Spricht selten und lächelt wenn sie nicht spricht.

Frln. Erhard. Keine Anfängerschaft und keine Jugend.

Herr Fichtner. Eine echte Perle! Ein so glückliches, sicher schaffendes Talent, daß selbst die höchste Bildung den Eindruck der unmittelbarsten Natur macht. Lustspiel und Trauerspiel lagen vor ihm offen; er hat das erstere gewählt.

Herr Franz. Ueberall brauchbar und tüchtig, nirgends groß.

Herr Fricke. Nachfolger des Herrn Collin (welcher abgegangen ist.)

Herr Gabillon. Ist zur Darstellung von Charakterrollen auf Lebenszeit verpflichtet.

Fran Gabillon. Liefert die jugendlichen Heldinen und dgl. ebenfalls laut Vertrag.

Frln. Grafenberg. Lacht mit den Augen. Lernt auch auswendig.

Frln. Goßmann. An einem Ende zart, am andern burschikos. Ein echter Edelstein, aber ungeschliffen.

Frln. Gutperl. Ganz jung. Ein Gesicht für's Lustspiel und eine Stimme für die Tragödie. Hat Leben und Verstand.

Frau Haizinger. Resolut, frisch, laut, derb, voll guter Laune. In Rollen, die an die Karrikatur streifen, unschätzbar.

Frau Hebbel. Zeichnung ohne Farbe, Leidenschaft ohne Entwicklung.

Frau Marie Kierschner. Durch Schönheit, Jugend, Neigung und Toilette für Salondamen geeignet. Es fehlt ihr aber die Lebhaftigkeit der Empfindung, die Feinheit des Verstandes. „Der Geist ist's, der da lebendig macht."

Herr Eduard Kierschner. Fleißig, bescheiden, nie störend, manchmal von guter Wirkung.

Herr Franz Kierschner. Das perpetuum mobile der Extremitäten. Der Kopf kann nicht nach.

Frau Koberwein. Im Rührstück nicht unbrauchbar. Sonst „invita Minerva."

Herr Korner. In Pastorsrollen sehr gut. In allen andern Fächern Pastor.

Frau Kronser. Gibt kokette Frauen sur le retour recht gut. Stößt mit der Zunge leicht an.

Herr La Roche. In humoristischen Rollen so meisterhaft, so hinreißend, daß Mancher ihm sogar seine tragischen glaubt.

Herr Löwe. Ein großes, feuriges, universales Talent, welches vergaß, daß nur die Kunst geben und erhalten kann, wenn die Jahre nehmen und zerstören.

Herr Meixner. Ein feiner Ciseleur komischer Episoden-Figuren.

Frln. Mittel. Als schweigsames Kammerkätzchen verdienstlich.

Herr Nolte, Ein verkanntes Talent. Siehe Herrn Verstl.

Herr Paulmann. Zu allen zweiten häuslichen Rollen tüchtig.

Frau Peche. Bezaubernd, liebenswürdig, fein, anmuthig, ... nach dem Zeugnisse ihrer Zeitgenossen.

Herr Pistor. Der Nestor unserer Bühne. Ein würdiger alter Herr den man gern sieht.

Herr Rettich, In uen Rollen polternder, gutmüthiger, nicht zu scharfsinniger ältlicher Herren ganz vorzüglich.

Frau Rettich. Alle äußeren Mittel eines großen Talentes. Statt des specifischen Schauspieler-Talentes Geist und Bildung. Im Bürgerlich-Tragischen meisterhaft. Der Vortrag durch häufiges Declamiren schlechter Gedichte manierirt geworden.

Frln. Schäfer. Gar keiu Feuer, aber desto mehr Mäßigung. Sehr gebildet, besonders im Briefstyl. Kleinen norddeutschen Hoftheatern dringend zu empfehlen.

Frln. Scholz. Ein anmuthiges, feines Talent. Eine ganz eigene Mischung von weichem Gefühl und neckischem Humor. Viel Verstand.

Herr Sonnenthal. Im Trauerspiel ohne Tiefe, in der Komödie noch ohne Leichtigkeit, aber nach beiden fleißig und nicht ohne Erfolg ringend. Sonderbar ist an ihm der Ausdruck fortwährender Verwunderung. Es ist, als hätte er die offene Mundsperre in den Augen.

Herr Stein. Ein ausgezeichneter Fachmann für Mörder, Banditen und Grobiane.

Frln. Auguste Taglioni. Ist zwar seit dem Herbst nicht mehr an der Burg, allein eben deshalb nenne ich sie: aus Dankbarkeit.

Herr Verstl. Ein verkanntes Talent. Siehe Herrn Nolte.

Herr Friedrich Wagner. K. k. Hofschauspieler (mit Dekret.) Pensionsfähig.

Herr Joseph Wagner. Für sein Fach; tragische Helden, hat er alle äußern Mittel; die inneren scheinen manchmal ganz zu stocken, manchmal schießen sie plötzlich hervor mit fast genialer Gewalt.

Herr Werner. Für kleine Bedienten-Rollen recht brauchbar.

Frln. Wildauer oder: „Das Versprechen hinter'm Herd."

Frln. Zeiner. Eine sehr fleißige und brauchbare Schauspielerin, von der man noch nicht weiß, was sie im Nothfalle nicht spielen würde.

Ich bin mit meiner Revue fertig. Sollte ich Jemanden zufällig vergessen haben (wie z. B. Herrn Herzfeld) oder mich auf ihn durchaus nicht besinnen können (wie z. B. auf Heern Schmidt), so bitte ich, mir es zu verzeihen.

** Die bekannte Pariser Lieblingsschauspielerin Augustine Brohan befand sich neulich zufällig mit einem sehr schön gekleideten und sehr bekannten Herrn, übrigens einem berühmten Advocaten, zusammen in einer Equipage; als dieser sich plötzlich der reizenden Dame zu Füßen warf und zum einundzwanzigsten Male eine Liebes-Erklärung begann, die ihm schon zwanzig Mal einen Korb eingetragen. Da man nun im Fahren, selbst auf maccadamisirten Straßen, keine besondere Beredsamkeit entwickeln kann, wurde der Redner so dringend, daß die Schauspielerin sich zu der geistreichen Drohung genöthigt sah: „Keine Zudringlichkeit, oder ich werfe Ihren Hut zum Wagenschlag hinaus!" Eine schnelle Handbewegung folgte . . . und unser Advocat, der sich schon barhäuptig glaubte und bei dem der Erhaltungs-Instinct den Sieg über die Herzensregungen davon trug, stürzte nach dem anderen Schlage, riß ihn auf und jagte seinem Hute nach, der im Wagen liegen geblieben war. Seufzend lispelte Augustine Brohan: „Da sieht man! . . . Ein Mann, der wahnsinnig in mich verliebt zu sein behauptet, zieht mir . . . seinen Hut vor!"

** Eine neue Jungfrau von Orleans. Bekanntlich hat die Jungfrau von Orleans bisher in der französischen Literatur keine ehrenvolle Rolle gespielt. Auffällig genug war es Schiller, der zuerst und in glänzender Weise eine Ehrenrettung dieser Heldin versuchte, die er mit dem ganzen Glanze mittelalterlicher Romantik umgab. Seitdem ist mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen und erst jetzt tritt eine Französin in die Fußtapfen unseres großen Dichters und wählte die Pucelle zur Heldin einer Tragödie. Es ist das die geistreiche Schriftstellerin Gräfin d'Argout, die Mutter der Frau von Bülow, bekannt unter dem Schriftstellernamen Daniel Stern. Sie hat kürzlich ihr Drama beendet und steht die Aufführung desselben auf einem pariser Theater demnächst zu erwarten.

** Das gern gelesene Bremer Sonntagsblatt geht dem Vernehmen nach nicht ein. Die vielfach in der Presse ausgesprochenen Klagen über den bevorstehenden Verlust eines so gut redigirten und geschriebenen Blattes haben die Verleger zu verdoppelten Anstrengungen bewogen.

** Aus Graz wird eine bedenkliche Erkrankung des Dichters Carl v. Holtei gemeldet.

** Daß Herr Gladstone ein Werk über Griechenland schreibe, ist vor längerer Zeit gerüchtweise erwähnt worden. Jetzt befindet sich dasselbe wirklich in Oxford unter der Presse. Sein Titel lautet: „Homer and the Homeric age." Es ist auf drei Bände angelegt.

** Uffo Horn hat sein preisgekröntes Lustspiel: „Die Vormundschaften" neu und zeitgemäß bearbeitet. Es wird im nächsten Monat in Prag zur Aufführung kommen.

Amtliche Erläße.

Nr. 14074. **Edict.** (12. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch die Stadt Tuchów wider die Erben nach Augustin Krogulski, Barbara Krogulska und deren Rechtsnehmer ersiegten Forderung pr. 2000 fl. s. N. G. die executive Feilbietung der dem Anton Krogulski, Jakob Krogulski, Eva Faltis zweitverehlicht Pachowicz, Ignatz Krogulski, Marianna Krogulska verehelicht. Bursa, Anna Malinowska, dann dem Thomas und Katarina Bogdas gehörigen und auf 6828 fl. 51 kr. CM. geschätzten Realität sub Nr. 143 in der Vorstadt allhier im vierten Feilbietungstermine auf den 10. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags unter den mit dem h. g. Beschluß vom 16. Juni 1857 Z. 6685 kundgemachten Bedingungen jedoch mit folgenden Abänderungen ausgeschrieben wird:

I. daß jene Realität bei diesem vierten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde, und

II. daß der Ersteher verpflichtet ist, binnen 60 Tagen nach Zustellnug des den Feilbietungsact bestätigenden Bescheides den dritten Theil des Kaufschillinges mit Einrechnung des baar erlegten 10% des Schätzungswerthes betragenden Vadiums und im Falle des in öffentlichen Schuldverschreibungen erlegten Vadiums den ganzen dritten Theil des Kaufschllinges jedoch gegen nachträgliche Hinausgabe des in Schuldverschreibungen erlegten Vadiums gerichtlich zu erlegen, wornach ihm die gekaufte Realität in physischen Besitz wird übergeben werden.

Wovon die exequirende Stadt Tuchów dann die sämmtlichen Exequenten und beziehungsweise Hypothekarbesitzer und die Satzgläubiger und zwar diejenigen welche nach dem 28. April 1857 tin Hypothekarrecht auf jene Realität erwerben sollten oder denen der Feilbiethungsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht gehörig zugestellt werden sollte zu Handen des Curators Dr. Stojałowski verständigt werden.

Die ausführlichen Feilbietungs-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur und der Grundbuchsstand jener Realität im hiergerichtlichen Grundbuchsamte eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 4. November 1857.

N. 22136. **Kundmachung.** (17. 1—3)

Zu Folge h. Landes-Regierung Erlasses dto. Krakau 19. December 1857 Z. 39203 wird von Seite der Wadowicer Kreisbehörde zur Sicherstellung der Conservationsbaulichkeiten im Wadowicer kreisigen Antheile des Bochniaer Straßenbezirks für das Jahr 1858 mit dem Fiscalpreise von 1126 fl. 40¾ kr. CM. eine Licitations- und Offertverhandlung am 28. Jänner l. J. in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Myslenice abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden hievon mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß sowohl bei mündlichen Anboten als auch bei schriftlichen Offerten das 5% Vadium zu erlegen ist.

Licitations- und Baubedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts und am Licitationstage bei der Commission eingesehen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 3. Jänner 1858.

Z. 38932. **Kundmachung.** (5. 1)

Das h. k. Handelsministerium hat das dem Anton Schindler aus Biala auf eine Verbesserung der galvanisirten Reibzündhölzchen unterm 29. November 1856 ertheilte ausschließliche Privilegium mit Erlaß vom 7. December 1857 Z. 25409 auf die Dauer des zweiten Jahres zu verlängern befunden. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der. k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. December 1857.

Z. 5089. **Edict.** (1483. 1-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß über neuerliches Einschreiten des Herrn Dr. Kaul wider die Frau Carolina Gurniak die dem Hrn. Jakob Englert in Biala gelegene Hausrealität Nr. 45 sammt Zugehör am 4. Februar 1858 Früh 10 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei unter denen im Edict vom 1. Mai 1857 Nr. 1594 angedeuteten Bedingnissen im Wege der Execution an den Meistbietenden hintangegeben werden wird; wozu Kauflustige mit einem Vadium von 98 fl. zu erscheinen eingeladen werden.

Biala, am 17. December 1857.

Z. 40632. **Concurs-Ausschreibung.** (2. 2—3)

An dem katholischen t. k. Staats-Gymnasium zu Kaschau ist gegenwärtig eine, und an dem katholischen k. k. Staats-Gymnasium zu Leutschau sind zwei Lehrerstellen u. z. für die klassischen Sprachen mit deutscher Unterrichtssprache erledigt.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von (900) Neunhundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1000 fl. und dem Anspruche auf die systemmäßige Decennalzulage verbunden.

Zur Besetzung dieser drei Lehrerstellen wird der Concurs bis Ende Jänner 1858 ausgeschrieben und es haben die Kompetenten ihre an das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden, mit dem legalen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesonders die erworbene Lehrbefähigung, dann über etwaige subsidiarische Verwendbarkeit das bestandene Probejahr und die bisherige Dienstleistung, sowie über die moralische und politische Haltung instruirten und mit der Angabe, ob sie mit dem an den betreffenden Gymnasien angestellten Lehrerpersonale verwandt oder verschwägert sind, ausgefertigten Gesuche innerhalb des bezeichneten Concurs-Termins bei der Kaschauer k. k. Statthalterei-Abtheilung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

K. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 22. December 1857.

N. 829. **Concurs-Kundmachung.** (3. 2—3)

Zu besetzen ist, bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau eine in den Concretalstatus der Finanz-Landes-Direction gehörige Kanzlei-Official-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. oder im Falle gradueller Vorrückung im Concretalstatus, eine solche Stelle mit 500 fl. und eventuel eine Kanzlei-Assistentenstelle mit 400 fl., 350 fl. oder 300 fl.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der vollkommenen Kenntniß des Manipulationsdienstes, der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit einem und welchem Beamten der Krakauer Finanz-Procuratur, oder einem und welchem Finanz-Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes überhaupt verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. Februar 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 24. December 1857.

N. 17167. **Concursausschreibung.** (1. 2—3)

Zur Besetzung des bei dem k. k. Bezirksamte in Wieliczka in Erledigung gekommenen Amtsdienerpostens mit dem Jahresgehalte vom 200 fl. CM. und Kleidung, wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen, vom Tage der dritter Einschaltung desselben in die Krakauer Landes-Zeitung gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kais. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener un Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einem vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabellen belegten Competenzgesuche, innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgesetzten Behörde beim k. k. Bezirksamte in Wieliczka zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 22. December 1857.

N. 40719. **Kundmachung.** (6. 3)

Mit Beziehung auf die unterm 15. October v. J. erlassene Kundmachung, werden folgende Herren Ausschußmitglieder, welche in Gemäßheit des §. 25 der Statuten der österreichischen National-Bank, vermöge ihres nachgewiesenen Actien-Besitzes berufen und durch Hinterlegung von Fünf, auf ihren Namen lautenden Bank-Actien den Statuten nachgekommen sind, eingeladen, an der nächsten Ausschuß-Versammlung, die am 11. Jänner 1858 um 10 Uhr Morgens im Bankgebäude stattfinden wird, Theil zu nehmen:

Am Pach v. auf Grünfelden, Wilhelm.
Anacker, Edmund.
Arnstein et Eskeles.
Auspitz, S.
Baworowsky, J.
Benvenuti, Johann.
Biedermann, M. L. et Comp.
Blümel, Johann.
Boschan, Friedrich.
Bochan's, Jos. Söhne.
Camondo's Eidam Salomon et Comp.
Coith, Christian Heinrich Ritter v.
Drosa, Anton.
Du Pasquier, Fatton et Comp.
Egger, Franz, Doctor.
Eissler, Bernard.
Elias, Preçio Isak.
Engel, F. A.
Familien-Versorgungs-Fond, k. k.
Faukal, Vincenz.
Figdor, J. et Söhne.
Gastl, Johann.
Gauss, Gebrüder.
Geitler, Sigmund Christian, Edler von.
Gögl, Zeno.
Goldberger, Sam. F. et Söhne.
Gomperz, Max.
Gätzen, Carl Graf v.
Gutherz, Franz, Doctor.
Hager, Michael, Doctor.
Hainisch, M.
Hayek, Johann Ernst Ritter v. Waldstätten.
Heimann, E. J.
Henikstein et Comp.
Herdy, Johann.
Hill, Joseph.
Horny, Carl.
Kendler et Comp.
Knoch, Vincenz Edler v.
Königswarter, Jonas.
Lagusius, Johann Georg v.
Lämel, Leopold.
Landtmann, Friedrich.
Lehmann, Heinrich.
Leidesdorf, Ignaz.
Leon, Jaques.
Lieben, Ig. L.
Lipp, Franz.
Lippmann, Samuel.
Löwenstein et Sohn.
Löwenthal, J. M.
Mandel, Leon.
Markl, A. A.
Miller, J. M.
Missong, Joseph Carl.
Müller Joh. Nep.
Murmann, Peter.
Neuper, Franz.
Oberkammeramt, Wiener, magistratisches, noe. der Gross-Commune Wien.
Ott, Martin.
Payer, Joseph.
Planck, Eduard.
Pochtler, J.
Popp, Zenobius Constantin Ritter v. Böhmstetten.
Puchberger, Maximilian.
Rädler, J. M.
Rath, Brüder.
Ribarz, Johann.
Rogge, H. F. A.
Romano, Johann.
Rosmann, Carl W.
Ruzicska, L.
Schey, Friedrich.
Schlesinger, Josef.
Schöller, Alexander.
Schuller, J. G. et Comp.
Schwarz, J. G.
Sina, Johann Freiherr v.
Sina, Simon G.
Spar-Cassa, erste mährische.
Spar-Cassa, erste östereichische.
Spar-Cassa in Oberhollabrunn.
Spar-Cassa, steiermarkische.
Springer, Max.
Stadlbaer, Dominik.
Stametz, J. H. et Comp.
Stände, niederösterreichische.
Stifft, Andreas Freiherr v.
Thill, Franz.
Todesco's, Hermann Söhne.
Todesco, Moritz.
Vorbeck, Ludwig v.
Wagner, Anton.
Welisch, Ignaz.
Wertheimber, Phil.
Wiener, Eduard.
Wiesenburg, Anton.
Winter, J.
Wodianer, Moriz v.
Zdekauer, Moriz.

Die für das zweite Semester 1857 entfallende Dividende wird nach erfolgter statutenmäßiger Festsetzung bekannt gemacht und ausbezahlt werden.

Wien, am 22. December 1857.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Benvenuti,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Murmann,
Bank-Director.

N. 3222. **Edict.** (1485. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Wadowice wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Hrn. Josef Raczyński im eigenen und im Namen seiner Gattin der Frau Klementina Raczyńska aus Wadowice de praes. 12. November 1857 Z. 3222 jud. die executive Feilbietung des der Verlaßmassa nach Michael Kossowski und der Joanna Kossowska gehörigen Grundstückes Graboszczyzna in Wadowice wegen schuldigen 200 fl. CM. sammt 5% Interessen vom 15. März. 1856 und Gerichtskosten von 2 fl. 51 kr. CM. bewilligt und zur Vornahme derselben die Tagfahrt auf den 25. Jänner 1858, auf den 25. Februar 1858 und endlich auf den 26. März 1858 jedesmal uw 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde, wozu Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß dieses Grundstück über ausdrückliches Verlangen der Exequenten bei keinem der angeordneten Termine unter den Schätzungswerthe von 702 fl. CM. verkauft werden wird und daß der Ersteher die auf denselben pfendweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes übernehmen müsse. Die Schätzung der Realität und die weiteren Licitationsbedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen und Abschrift hievon genommen werden.

Wadowice, am 15. December 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 9. Jänner 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84⅝—84¾
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82—82½
detto „ 4½%	72¼—72½
detto „ 4%	64¾—65
detto „ 3%	50¼—50½
detto „ 2½%	41—41¼
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88—88½
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	78¾—79
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85—86
Banco-Obligationen „ 2½%	62—63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	326—328
detto „ 1839	124½—125
detto „ 1854 4%	106¾—107
Como-Rentscheine	15½—15¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86½—87
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—85½
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—112
Actien der Nationalbank	1003—1005
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	233½—234
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	117¼—117½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	230—231
„ „ Nordbahn	182¼—182½
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	306—306¼
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	103¼—103¾
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	96—96½
„ „ Theißbahn	101¾—102
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	264—265
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	540—542
„ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	360—365
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	57—58
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	77½—78
F. Windischgrätz 20 „	24¼—24¾
Gf. Waldstein 20 „	28—28¼
„ Keglevich 10 „	15—15¼
„ Salm 40 „	42—42½
„ St. Genois 40 „	39½—39¾
„ Palffy 40 „	39½—39¾
„ Clary 40 „	38¾—39
Amsterdam (2 Mon.)	87½
Augsburg (Uso.)	106
Bukarest (31 T. Sicht)	268
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104¾
Hamburg (2 Mon.)	77½
Livorno (2 Mon.)	104
London (3 Mon.)	10 16
Mailand (2 Mon.)	104½
Paris (2 Mon.)	122¼
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¼—½
Napoleonsd'or	8 9—10
Engl. Sovereigns	10 18
Ruff. Imperiale	8 19—20

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica	um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
	um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien	um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
	um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau	um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica	um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
	um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien	um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag.
	um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau	um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau	um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
	um 2 Uhr nach Mitternacht.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Fried. Blum und J. Pfeiffer.
Montag, den 11. Jänner 1858.
Benefice für Frau v. Saville und letzte Gastvorstellung des Herrn Ira Aldridge.
König Richard der Dritte.
Drama in 5 Acten von Shakespeare.
Hierauf:
Das Vorlegeschloß.
Vaudeville in einem Act.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	334''' 41	— 3 3	89	Süd-West schwach	trüb		—10°6	+ 1°8
	10	334 53	— 2,9	89	„ „	„			
11	6	334 49	— 3,0	91	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 11371. **Edict.** (1443. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Einschreiten des Krakauer Magistrates vom 12. December 1856 Z. 30,672, die Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Michael Filipowski gehörigen, in den Hypothekenbüchern, laut Hpib. Gem I. vol. ant. 2 pag. 314 u. 318 haer. eingetragenen im Jahre 1850, abgebrannten Realität, sub n. 44 und 45 Gem. I. in Krakau aus öffentlichen Rücksichten, nämlich auf den 18. Februar und 18. März 1858 in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realitäten geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 4357 fl. 27 kr. CM. angenommen unter welchem diese Realität in den beiden obigen Terminen nicht hintangegeben werden wird.
3. Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung auf den 18. März 1858 um 12 Uhr Mittags Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden.
4. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im Betrage von 435 fl. CM. zu Handen der Licitationscommission als Vadium im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher hat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des, den Licitationsact bestättigenden Bescheides, die übrigen zwei Drittel Theile des Kaufschillings dagegen, binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffengen Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
6. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten, ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen und von den restlichen zwei Drittel des Kaufpreises 5% Zinsen alljährlich decursive an das hiergerichtliche Depositenamt, für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und der Realitäten Eigenthümer abzuführen.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Djpositenamt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschreiten und auf dessen Kosten jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Uebertragungsgebühr, das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der restlichen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, so wie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt und es werden überdies alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.
8. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.
9. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der fräglichen Realität ausgeschrieben und dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden. Der Käufer wird aber gehalten sein, die diesfälligen Kosten, so wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes, oder sonst entstehenden Schadens aus dem Vadium und seinem sonstigen Vermögen zu ersetzen.
10. Den Kauflustigen steht frei den Hypothekenauszug, und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die Erben nach Michael Filipowski, dann die bekannten Gläubiger zu eigenen Handen, dagegen die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben nach Adalbert Kucieński, als: Justine de Kucieńskie Zapalska, Josepha, Caroline und Ludwig Kucieńskie ferner jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 1. April 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, zu Handen des ihnen zu diesem Licitationsact und der nachfolgenden Verhandlung bestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Geissler in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 24. November 1857.

L. 11371. **Edykt,**

Ze strony krakowskiego c. k. Sądu krajowego rozpisuje się z względów publicznych w skutek wezwania krakowskiego Magistratu z dnia 12. Grud. 1856 L. 30672, licytacya realności pod liczbą 44 i 45 w Gm. I. położonéj, do massy ś. p. Michała Filipowskiego należącéj w księgach hipotecznych w Gm. I. vol. ant. 2 pag. 314 haer. i 318 haer. wciągniętéj, a przez pożar w roku 1850 zniszczonéj z oznaczeniem dwóch terminów, t. j. na 18. Lutego i 18. Marca 1858; w tutejszym c. k. Sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10 przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż téj realności nastąpi ryczałtowo.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa realności w kwocie 4357 Złr. 27 kr. m. k. poniżéj któréj wspomniona realność w żadnym z tych dwóch terminów sprzedaną niebędzie.
3. Gdyby więc powyższa realność w oznaczonych terminach przynajmniéj za szacunkową wartość sprzedaną być nie mogła, w tym razie oznacza się zarazem termin na dzień 18. Marca 1858 o godz. 12. w południe dla wysłuchania wierzycieli hipotecznych względem ustanowienia zwalniających warunków, na który to termin wierzycieli hipotecznych z tym dodatkiem się wzywa, iż nie stawający większości głosów stawających doliczeni będą.
4. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacyi dziesiątą część ceny wywołania w sumie 435 Złr. do rąk komisarza licytacyi jako vadium w gotowiznie złożyć, którę kupicielowi w cenę kupna wrachowane, innym zaś kupującym. zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
5. Kupiciel obowiązany jest trzecią część ceny kupna, licząc w to vadium w przeciągu dni 30 po doręczeniu rezolucyi akt licytacyjny zatwierdzającéj — resztujące zaś dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu dni 30 po nastąpionéj prawomocności nakazu płacenia do depozytu w gotowiznie złożyć; obowiązany jest jednak długi na realnościach ciążące, o ile cena kupna wystarcza, przyjąć na siebie; jeżeliby wierzyciele przed zastrzeżonym wypowiedzeniem, wypłaty przyjąć niechcieli, jednak służyć mu będzie w ostatnim razie prawo, za przedłożeniem prawnie przepisanéj deklaracyi dotyczących wierzycieli odpowiednią kwotę z ceny kupna potrącić.
6. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna, oddaną będzie kupicielowi, gdyby nawet o to nieprosił, jednak na własny koszt realność kupiona w fizyczne posiadanie i używanie, obowiązanym będzie wszelako kupiciel od dnia fizycznego posiadania począwszy, wszystkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny bez strącenia od ceny kupna ponosić i od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna 5% rocznie z dołu do tutejszo-sądowego urzędu depozytowego na rzecz wspólną wierzycieli i byłych właścicieli tych realności składać.
7. Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do tutejszo-sądowego depozytu złoży, wydany mu będzie na jego prośbę i na jego koszt, jednakowo za poprzednim wykazaniem się z uiszczenia należytości przeniesienia własności, dekret dziedzictwa, i tenże jako właściciel w księgi hipoteczne wpisany będzie, a zarazem i obowiązek jego zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna z procentami 5%, tudzież obowiązek płacenia podatków i danin publicznych, niemniéj rygor relicytacyi w stanie biernym powyższéj realności zaintabulowany zostanie; oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego téj realności zmazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna z procentami po 5% w księgach hipotecznych przeniesione zostaną.
8. Kupiciel obowiązanym będzie, pożarem zniszczone budynki w przeciągu roku jednego i miesięcy sześć od dnia oddania fizycznego posiadania odbudować.
9. Gdyby kupiciel któremukolwiekbądź z warunków zadosyć nieuczynił, natenczas nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacya w mowie będącéj realności rozpisana i takowa poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną, a kupiciel obowiązanym będzie dotyczące koszta, jakoteż wszystkie ze sprzedania za mniejszą cenę, lub z jakiéjkolwiekbądź innéj przyczyny powstać mogące szkody z vadium i z innego jakiegokolwiekbądź majątku swego powrócić.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg hipoteczny i akt szacunkowy powyższych realności w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzyć.

O tém uwiadamia się: spadkobierców po Michale Filipowskim, daléj wierzycieli wiadomych do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomych, jakoto Spadkobierców Wojciecha Kucieńskiego, t. j. Justynę Zapalską, Jozefę, Karolinę i Ludwika Kucińskich, tudzież tych wierzycieli, którzy ze swoimi pretensyami dopiéro po pierwszym Kwietnia 1857 w księgi hipoteczne weszli, albo którymby niniejsza rezolucya licytacyjna przed terminem z jakiegokolwiekbądź powodu doręczoną być niemogła do p. Adwokata Dr. Machalskiego, który się dla nich z substytucyą p. Adwokata Dr Geisslera za kuratora przeznacza.

Kraków, dnia 24. Listopada 1857.

N. 5949. **Edict.** (1497. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird über Einschreiten des k. k. lemberger Landesgerichts dto. 26. Mai 1857 Z 10338 zur Hereinbringung der mit dem Urtheile des lemberger Civilmagistrates v. 22. December 1853 Z. 28956 durch die galiz. Sparkasse ersiegten Summe von 4962 fl. 48 kr. CM. mit den vom 4. August 1852 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Executionskosten von 12 fl. 22 kr., 8 fl. 48 kr. und 52 fl. 27 kr. CM. die executive Feilbietung der den rechtsbesiegten Eheleuten Josef und Karolina Gross gehörigen in Rzeszow sNC. 361 und 362 gelegenen Realitäten, welche im Grundbuche einen Körzer sNC. 362 bilden, ausgeschrieben, welche Feilbietung am letzten Termine am 3. März 1858 Vormittags um 10 Uhr unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 27,342 fl. 47 kr. CM. bestimmt.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 1370 fl. CM. als Angeld zu Handen der Feilbietungs-Commission im Baaren, in öffentlichen Staatsobligationen oder in galizischen Pfandbriefen oder galizischen Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, nach dem mit der Krakauer Zeitung nachzuweisenden letzten Curswerth oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen, das im Baaren erlegte Vadium wird dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Licitanten aber rückgestellt werden.
3. Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gerichte nehmenden Bescheides, den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, in welches Drittel das baar erlegte Vadium eingerechnet, das in galiz. Pfandbriefen öffentlichen Obligationen oder Sparkassabücheln aber erlegte, dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittels zurückgestellt werden wird.
4. Sobald der Ersteher das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, wird er in den physischen Besitz der erkauften Realität auch ohne dessen Anlangen auf seine Kosten eingeführt.
5. Der Ersteher ist verpflichtet von dem Tage des erhaltenen physischen Besitzes die $^2/_3$ Theile des bei ihm belassenen Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen decursiven Raten an hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Von jenem Tage an, hat er auch alle Steuern und Abgaben und alle mit dem Besitze dieser Realität verknüpften Leistungen zu entrichten.
6. Weiter ist der Ersteher verpflichtet binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben nach den Bestimmungen derselben die Gläubiger zu befriedigen, oder mit den zur Zahlung Angewiesenen anders überein zu kommen und darüber binnen weiteren 30 Tagen sich hiergerichts auszuweisen.

   Zugleich hat er auch die Verpflichtung nach Maß und angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben, jene Gläubiger über sich zu nehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung nicht annehmen wollten.
7. Sobald der Ersteher den Bedingungen zu 4, 5 und Genüge geleistet und auch einen über die zwei Drittheile des Kaufpreises in gehöriger Rechtsform und auf dem vorschriftsmäßigen Stempel ausgestellten Schuldschein zur Intabulirung desselben auf der angekauften Realität dem Gerichte vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt und sämmtliche Tabularlasten werden auf den gleichzeitig zu intabulirenden Restkaufschilling übertragen.
8. Sollte der Ersteher der obigen, namentlich sub 3, 4, 5, 6 und 7 angeführten Bedingungen nicht nachkommen, so wird über das Begehren welches immer Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation der verkauften Realitäten auf Gefahr und Kosten des Kaufbrüchigen, auch in einem einzigen Termine selbst unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden.
9. Im Falle für die Realitäten nicht der Schätzungswerth oder über denselben geboten werden sollte, werden dieselben auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anbot dem Mitbietenden hintangegeben werden.
10. Israeliten werden im Grunde Hofdecrets vom 28. März 1805 Z. 722 der J. G. S. und der k. Verordnung vom 2. October 1853 N. 199 R. G. B. von dieser Feilbietung ausgeschlossen.
11. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 11. December 1857.

L. 5949. **Obwieszczenie.**

Ze strony c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego uwiadamia się, iż na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 26. Maja 1857 L. 10338 w sprawie galicyjskiéj Kasy oszczędności przeciw małżonkom Józefowi i Karolinie Gross o zapłacenie summy 4962 Złr. 48 kr. m. k. z 5% procentami od 4. Sierpnia 1852 bieżącemi i kosztami spornemi i egzekucyjnemi w kwocie 12 Złr. 22 kr., 8 Złr. 48 kr. i 52 Złr. 27 kr. w drodze egzekucyjnéj na zaspokojenie téjże sumy wyrokiem Lwowskiego Magistratu z dnia 22. Grudnia 1853 L. 28956 przyznanéj, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 361 i 362 położonych, małżonków Józefowi i Karolinie Gross własnych, które realności ciało tabularne pod N. 362 stanowią, rozpisuje się, która sprzedaż na ostatnim terminie dnia 3. Marca o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami nastąpi:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mających realności, ustanawia się cena szacunkowa w sumie 27342 Złr. 47 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie 20% t, j. ilość 1370 Złr. m. k., do rąk komisyi licytacyę prowadzącéj w gotowiznie, albo w publicznych obligacyach Państwa, lub też w listach zastawnych towarzystwa kredytowego galicyjskiego, albo w listach indemnizacyjnych galicyjskich z kuponami według istniejącego kursu, podług Gazety krakowskiéj, albo też w książkach galicyjskiéj Kasy oszczędności, jako zakład złożyć, którento zakład nabywcy w cenę kupna wliczony. innym zaś współlicytantom po ukończonéj licytacyi zwrócony zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały o złożeniu w Sądzie aktu licytacyi trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, w którą to trzecią część w gotowiznie złożony zakład wrachowany, zaś w galicyjskich listach zastawnych, obligacyach publicznych lub książkach kasy oszczędności złożony zakład nabywcy po złożeniu trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna w gotowiznie zwrócony będzie.
4. Gdy nabywca pierwszą trzecią część ofiarowanéj ceny kupna złoży, tenże i bez żądania na własne koszta w fizyczne posiadanie kupionych realności wprowadzonym będzie.
5. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie nowonabywca obowiązanym będzie opłacać procenta 5% od pozostałych u niego dwóch trzecich części zaofiarowanéj ceny kupna i procenta takowe w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu sądowego składać. Od tegóż dnia nabywca także wszystkie podatki i daniny i wszelkie z posiadaniem tychże realności połączone powinności ponosić będzie.
6. Następnie obowiązany jest nabywca w przeciągn 30 dni po doręczeniu i prawomocności nakazu wypłaty i według tegoż rozporządzeń zaspokoić wierzycieli, albo téż z tymi, dla których wypłata nakazaną została, ułożyć się i o tém w przeciągu dalszego terminu dni 30 tutéjszy Sąd zawiadomić. Zarazem obowiązany jest nabywca do wysokości ofiarowanéj ceny kupna i na rachunek takowéj zatrzymać u siebie fundusz tych wierzycieli, którzy przed umówionym lub prawnym terminem wypłatę przyjąćby niechcieli.
7. Gdy kupiciel warunki w punktach 4, 5 i 6 dotrzyma i na dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna w należytéj prawnéj formie i na przepisanych stęplach wystawiony rewers celem zaintabulowania takowego na kupionéj realności sądowi przedłoży, temuż dekret własności wydany, tenże za właściciela kupionych realności intabulowany będzie, ciężary zaś wszelkie tabularne na resztującą w jednym czasie intabulować się mającą cenę kupna przeniesione będą.
8. Gdyby kupiciel warunkom wyż w punktach 3, 4, 5, 6 i 7 nadmienionym zadość nie uczynił, wtedy na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika nowa sprzedaż sprzedanéj realności na niebezpieczeństwo i koszta kontrak

kupna łamiącego w jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj odbędzie się.
9. Gdyby nikt cenę szacunkową albo więcéj nie ofiarował, realności za bądź jaką cenę najwięcéj ofiarującemu sprzedane będą.
10. Izraelici od téj licytacyi na mocy dekretu nadwornego z dnia 28. marca 1805 L. 722 Z. U. K. i C. Rozporządzenia z dnia 2. października 1853 do L. 199 D. R. są wykluczeni.
11. Wyciąg tabularny i akt szacunkowy są do przejrzenia w registraturze tutejszo-sądowéj.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 11. Grudnia 1857.

N. 15717. **Edict.** (1496. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Nikolaus Sędzimir, Anton Sędzimir, Barbara de Sędzimiry Dzięciołowska, Thekla Sędzimir, Josef Sędzimir und Vincenz Sędzimir (oder deren etwaigen den Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten der Geklagten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 169 n. 27 on. haftenden Forderung pr. 4000 fl. pol. sammt Zinsen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15749. **Edict.** (1474. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten a. Eigenthümern der in Krakau bestandenen Handlung Laurenz Erber u. Comp. b. Carl Oderski und c. Johann Czabs, (oder für den Fall des Ablebens der a. b. c. genannten deren gleichfalls unbekannten Erben), mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Kridamasse des Paul Lang und dieselben Eduard Baron Rastawiecki, wegen Anerkennung, daß die im Passivstande der für ihn auf der Realität N. 358 Gm. III. zu Krakau in der Lastenpost 33 haftenden Summe von 20,000 fl. pol. für die Kridamasse des Paul Lang intabulirte Summe von 749 flp. 26 grp. sammt Zinsen und Gerichtskosten durch Verjährung erloschen und daher zu extabuliren sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der a, b, c bezeichneten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Machalski mit Unterstellung des Landes-Advok. Hrn. Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

Z. 15718. **Edict.** (1475. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Mathias Jezierski (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 207 n. 65 on. haftenden Forderung pr. 12000 fl. pol., eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten (oder deren allfällige Erben und Rechtsnehmer) errinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15719. **Edict.** (1476. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Wenzel Holfeld und Antonina Holfeld (oder deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten des Wenzel Holfeld im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 205 n. 60 on. haftenden Forderung pr. 6000 fl. pol. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15816. **Edict.** (1477. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Aufenthalte unbekannten Johann Malczewski (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Frauen Salomea Szymaszek und Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza średnia I. und II. dom. 92 pag. 312 n. 36 on. und Klecza dolna dom. 107 pag. 176 n. 57 on. haftenden Forderung pr. 6919 fl. rhein. 25 kr. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer) erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ee sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15817. **Edict.** (1478. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Johann Rust (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegewärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frauen Salomea Szymaszek und Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 205 n. 58 on. haftenden Forderung pr. 466 Dukaten sammt den Bezugsposten dom. 92 pag. 313 n. 39 on. ad Klecza średnia I. und II. und dom. 107 pag. 205 n. 62 on. ad Klecza dolna, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Witski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte (oder dessen allenfälligen Erben und Rechtsnehmer) erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. December 1857.

Z. 14940. **Edict.** (1470.2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Herrn Ferdinand Spithal Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. Sept. 1855 Z. 5069 g. G. E. für das im Tarnower Kreise lib. dom. 255 pag. 373 n. 22 här. liegende Gut Bystryca dolna bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5895 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 1. December 1857.

Z. 15075. **Edict.** (1471.2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Bezugsberechtigten Herren Heinrich und Janus Grafen Iliñscy Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Juni 1855 Z. 4242 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 434 liegende Gut Gierczyce mit 12751 fl. 50 kr. CM., — Łąhta dólna mit 19,260 fl. 32 4/8 kr., und Rzegocina mit 15,276 fl. 5 kr. CM. bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. — diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 9. December 1857.

N. 14143. **Kundmachung.** (1494. 1)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichtssprengel für das Jahr 1858 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctoren der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Wistki, Alois Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samelsohn, und Leonhard Kucharski; ferner der Dr. der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, endlich der Krakauer Magistratsrath Ladislaus von Wisłocki.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki und Karl Kaczkowski.
3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Viktor Zbyszewski, Samuel Reiner und Alois Rybicki.
4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Leo Bersohn, Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zajkowski; endlich
5. Die Bialaer Advokaten und Doctoren der Rechte: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Aus dem Rathe des k. k. Oberlandesgerichtes.

Krakau, den 21. December 1857.

N. 14143. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy krajowy w Krakowie niniejszém do publicznéj podaje wiadomości, iż w moc §. 214. postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych na rok 1858 mianowani są w okręgu wyższego sądu krajowego krakowskiego:

1. Krakowscy adwokaci doktorowie prawa PP. Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Samelsohn i Leonhard Kucharski; Dr. prawa i profesor wszechnicy krakowskiéj Michał Koczyński i radca Magistratu krakowskiego Władysław Wisłocki.
2. Tarnowscy adwokaci doktorowie prawa PP. Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki i Karol Kaczkowski.
3. Rzeszowscy adwokaci doktowie prawa PP. Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner i Alojzy Rybicki.
4. Adwokaci sandeccy doktorowie prawa PP. Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski, nakoniec
5. Adwokaci w Biale PP. Edward Neusser i Wacław Karol Ehrler.

Z c. k. Sądu wyższego krajowego.

Kraków, dnia 21. grudnia 1857.

Z. 5851 civ. **Edict.** (1499. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, wird bekannt gemacht, daß am 16. November 1857 der Kutscher Thomas Foksiński in Biala mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, in welchen er seine drei Brüder Adalbert, Jakob und Johann Foksiński mit einem Erbrecht bedacht hat.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser drei erblasserschen Brüder, sowie auch der erblasserschen Ehegattin unbekannten Namens, nicht bekannt ist, so werden dieselben sämmtlich aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom untengesetzten Tag an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und denen für sie aufgestellten Curator Hrn. Advokater Ehrler abgehandelt werden würde.

Biala, am 28. December 1857.

N. 5852. **Edict.** (1500. 2-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 16. November 1857 mit Testament verstorbenen Kutschers Thomas Foksiński zu Biala eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 30. Juni 1858 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpt würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biala, am 28. December 1857.

Z. 5135. **Edict.** (1498. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biala wird hiemit allgemein kungemacht, daß über erneuertes Unsuchen des Hrn. Johann Spatzier, der fünfte, früher der Dorothea Spatzke angehörig gewesene Haustheil sub Nr. 102 in Lipnik, bei dem zum 11. Februar 1858 Früh 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale ausgeschrieben dritten Executionstermine auch unter dem mit 336 fl. 7 kr. CM. erhobenen Schätzungswerthe hintangegeben wir[d].

Wozu Kauflustige mit einem Vadium von 34 fl. CM. zu erscheinen haben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht,

Biala,, am 19. December 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter